

Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung

(Entwässerungssatzung)

Stand: 28.07.2021

Hinweis:

Ergänzung am 01.08.2023 (grüne Schriftfarbe im Text):

in § 7 Abs. 2 Nr. 20 (S. 7, 32) nach Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV NRW) und der Verbraucherzentrale NRW

Am 18.05.2021 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718).

Die Geschäftsstelle hat deshalb eine neue Muster-Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet, welche den Städten und Gemeinden Anregungen zur Überarbeitung ihrer Abwasserbeseitigungssatzungen (Entwässerungssatzungen) geben soll.

Die Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

A. Text der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 bis 61 WHG** und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); **hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ...**,
 6. die **Aufstellung und Vorlage** des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wege-seitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. **Anschlussleitungen:**

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen **in und unter der Bodenplatte**

des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Einsteig-schächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druck-entwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken **durch von Pumpen oder Kompressoren** erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht **für das Schmutzwasser auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat**. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat **die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer** vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf **ihrem oder seinem** Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und **Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG)** nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, **soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,**
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. **Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,**
 13. Blut aus Schlachtungen,
 14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
 18. **Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,**
 19. **flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,**
 20. **Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.**

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

(siehe Erläuterungen zu dieser Muster-Satzung)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück **der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers** in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für **Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger**, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) **Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.**
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) **Jede oder jeder Anschlussberechtigte** ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, **ihr oder sein** Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) **Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer** ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um **die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.**
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die **in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen.** Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder **Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten** angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag **der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers** befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, **wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.**
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** die Nutzung des auf **dem Grundstück** anfallenden Niederschlagswassers, so hat **sie oder er** dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt **sie oder ihn** in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** auf **ihre oder seine** Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich **Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung**) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) **Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) **Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. **Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.** Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen

werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** auf **ihre oder seine** Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von **der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer** zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer**. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** auf **ihrem oder seinem** Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf **ihre oder seine** Kosten vorzubereiten.

§ 14 **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat **die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer** eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. **Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Gemeinde durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.**

§15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). **Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,** dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach **§ 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW** hat **die Eigentümerin oder der Eigentümer** des Grundstücks bzw. nach **§ 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW** **die oder der Erbbauberechtigte** private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und **Funktionsfähigkeit** prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus **§ 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW**. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen **Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer** bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) **Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.**
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. **Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.**

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat **die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter** der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt **die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer**, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) **Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) **Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer** und **die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter** haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. **Die Eigentümerinnen, Eigentümer** und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) **Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter** haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der **haustechnischen sowie privaten** Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der **haustechnischen sowie privaten** Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat **die oder der Ersatzpflichtige** die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für **Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer** ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die **Trägerinnen und Träger** der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für **jede oder jeden, die oder der**
1. **als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW** berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch **Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter** etc.)

oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
 10. § 14 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
 11. § 15 Abs. 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,
 12. § 16 Abs. 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Abs. 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.**

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom außer Kraft.

B. Erläuterungen

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern.

In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Abs. 5 BekanntmVO).

1. Allgemeine Anmerkungen zum neuen LWG NRW 2021:

Mit dem **Artikel-Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2020, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718)** wurde das **LWG NRW aus dem Jahr 2016** (GV NRW 2016, S. 559 ff.) erneut geändert (vgl. **LT-Drucksachen 17/9942, 17/13424, 17/13556**).

1.1 Überblick über das Artikelgesetz 2021

Das Artikelgesetz beinhaltet folgende Änderungen:

- **Art. 1: Änderung des Landeswassergesetzes NRW**
- Art. 2: Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser
- Art. 3: Änderung der Kommunalabwasserverordnung
- Art. 4: Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
- Art. 5: Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
- **Art. 6: Änderung des Abwasserabgabengesetzes NRW**
- Art 7: Inkrafttreten.

Die Änderungen in der **Selbstüberwachungsverordnung Abwasser** (Art. 2), der **Kommunalabwasserverordnung** (Art. 3) und **des Landesnaturschutzgesetzes (Art. 5)** sind im Wesentlichen redaktioneller Art und beinhalten keine inhaltliche Änderung (LT-Drucksache 17/9942, S. 107). So wird in **§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)** nunmehr auf § 57 WHG verwiesen, weil der Verweis auf § 7 a WHG a. F. fehlerhaft war. Ebenso wird in **§ 14 SÜwVO Abw NRW** der Verweis auf § 123 Abs. 1 Nummer 26 LWG NRW korrigiert.

Mit der Änderung des **Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW)** in **Art. 4** wird der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 2 für die Durchführung der Vorprüfung zur Anwendung kommen, an die Vorgaben des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie und Anlage 3 des UVPG des Bundes angepasst. Dadurch wird eine Harmonisierung und eine einheitliche Anwendung der für die Vorprüfung geltenden Maßstäbe herbeigeführt. (LT-Drucksache 17/9942, S. 107).

Das **Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 ist am 18.05.2021 in Kraft getreten (Art. 7)**. Ausgenommen hiervon ist die **Aufhebung des § 35 Abs. 2 LWG NRW** (Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbotes), die erst am **01.10.2021** in Kraft tritt.

Nachfolgend werden lediglich die Änderungen im LWG NRW bezogen auf die Abwasserbeseitigung und im Abwasserabgabengesetz NRW dargestellt.

1.2 Änderung des LWG NRW 2021

Die Änderung des LWG NRW im Jahr 2021 soll nach dem Willen des Landesgesetzgebers vor allem zu einer **Deregulierung des Wasserrechts** beitragen. Durch die Änderung sind insbesondere folgende Regelungsbereiche betroffen:

1.2.1 Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 44 LWG NRW)

In § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW wird wieder klargestellt, dass auch **öffentliche Mischwasserkanäle** weiter betrieben werden können. Dieses gilt auch für die Erneuerung von bereits bestehenden öffentlichen Mischwasserkanälen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (neu) ist **Niederschlagswasser, das** aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schutzwasser (also über einen öffentlichen Mischwasserkanal) **einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW ausgenommen**, wenn der **technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist**.

Anknüpfungspunkt dieser Regelung ist die bundesrechtliche Vorgabe zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung als **Soll-Vorgabe** in § 55 Abs. 2 WHG. **§ 55 Abs. 2 WHG beinhaltet allerdings laut dem OVG NRW (Beschluss vom 22.11.2018 – Az.: 15 A 2301/17 -) nur einen programmatischen Grundsatz**, und verdrängt **nicht landesrechtliche Regelungen über die Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserüberlassungspflicht**. § 55 Abs. 2 WHG begründet deshalb keinen Rechtsanspruch der privaten Grundstückseigentümerin oder des privaten Grundstückseigentümers auf Versickerung des Regenwassers oder auf eine ortsnahe Gewässereinleitung (so: OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2018 – Az.: 15 A 2301/17 -).

Ebenso hat das **BVerwG (Beschluss vom 12.02.2019 - Az.: 7 BN 2.18)** klargestellt, dass mit der **Regelung in § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG lediglich den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden der Spielraum eröffnet werden soll, dezentrale Entsorgungskonzepte verfolgen zu können**, gleichwohl dadurch allerdings das zentralisierte Abwasserbeseitigungsmodell über öffentliche Abwasserkanäle hierdurch nicht aufgegeben oder eingeschränkt wird (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 26.02.2018 – Az.: 15 B 853/17 -).

Auch unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist es folgerichtig, dass die **sog. Schutzklausel des § 51 a Abs. 3 LWG NRW a. F. für öffentliche Mischwasserkanäle**, die im LWG NRW 2016 gestrichen worden war, wieder in **§ 44 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW aufgenommen worden ist** (vgl. hierzu zuletzt: **OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 – Az.: 15 A 854/10 – gesetzgeberische Systementscheidung zugunsten des Mischwasserkanals**). Das **OVG NRW** hatte zudem mit **Beschluss vom 23.08.2018 (Az.: 15 A 2063/17 – Rz. 34 der Urteilsgründe – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)** die **generelle Anschlusspflicht an den öffentlichen Mischwasserkanal** weiterhin angenommen.

Die **Wiederaufnahme** entspricht auch dem Regelungsgehalt des § 55 Abs. 2 WHG, denn der ortsnahen Regenwasserbeseitigung durch Versickerung, Verrieselung, unmittelbarer Einleitung in ein Gewässer oder eine Einleitung über einen öffentlichen Regenwasserkanal **steht unter dem ausdrücklichen bundesgesetzlichen Vorbehalt, dass keine wasserrechtlichen Vorschriften, keine wasserwirtschaftlichen Belange oder sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen** (LT-Drucksache 17/9942, S. 95).

1.2.2 Übergang gemeindlicher Pflichten (§ 52 LWG NRW)

In § 52 Abs. 2 LWG NRW wird klargestellt, dass bei einer **Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände auch diejenigen Anlagengegenstände übertragen werden können, die unter anderem der Niederschlagswasserbeseitigung dienen** (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 LWG NRW). Insoweit ist das öffentliche Kanalnetz als

Gesamtnetz anzusehen und es soll ermöglicht werden, dass auch Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung übertragen werden können, zumal sich der Aufgabenbereich der sondergesetzlichen Wasserverbände gemäß § 53 LWG NRW nicht auf den Bereich der Beseitigung des Niederschlagswassers erstreckt (LT-Drucksache 17/9942, S. 97).

1.2.3 Einleiten von Abwasser (§ § 56, 57, 58, 59 LWG NRW)

Die Vorgabe in § 56 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW a. F. bei der Errichtung, und dem Betrieb von Abwasseranlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten wurde gestrichen, weil diese Regelung über das Bundeswasserrecht hinausging.

In **§ 57 (Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen)** wurde mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 16.10.2014 (C-100/13) nachvollzogen, dass an Bauprodukte, die einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) entsprechen, keine zusätzlichen, nationalen bauproduktbezogene Anforderungen gestellt werden können. Insoweit ist auch die **Bundes-Abwasserverordnung** durch die 9. Änderung vom **06.03.2020 (BGBl. I 2020, S. 485)** angepasst worden. Mit der 9. Änderung der AbwV (in Kraft getreten am 07.03.2020) wurden insbesondere die technischen Vorgaben für Kleinkläranlagen europarechtlich harmonisiert (Anhang 1 Teil C Absatz 4 der AbwV).

In **§ 58 LWG NRW (Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen)** wurde - bezogen auf den § 55 Abs. 3 WHG - die Genehmigungspflicht für Stoffe, die kein Abwasser sind, auf eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Wasserbehörde zurückgeführt. Erforderlich ist allerdings, dass die zuständige Wasserbehörde ausreichend Zeit hat, um cursorisch zu prüfen, ob die Stoffe, die kein Abwasser sind, **zu Problemen in der Abwasseranlage oder im Gewässer führen können**. Hierzu hat die zuständige Behörde vier Wochen Zeit und kann **bei bestehendem Anlass die Frist verlängern**. Ergibt die Prüfung, dass Problemstände nicht auszuschließen sind, **kann die zuständige Wasserbehörde eine Genehmigungspflicht anordnen**. Ansonsten gilt die Genehmigung nach vier Wochen bzw. nach Ablauf der verlängerten Frist als erteilt. Es empfiehlt sich, dass die zuständige Wasserbehörde den Eingang der Anzeige und damit den Beginn der Frist schriftlich gegenüber der oder dem Anzeigenden bestätigt.

Mit der Zulassung ist der **Betreiber der Abwasseranlage aber nicht verpflichtet, die Einleitung in seine öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung zuzulassen** (LT-Drucksache 17/9942, S. 98 f.).

Im Übrigen wurde der **§ 56 Abs. 2 LWG NRW a. F. gestrichen**, weil diese Regelung mit der Novelle des LWG NRW 2016 kaum zur Anwendung kam und die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Vorgehens gegeben ist (LT-Drucksache 17/9942, S. 99).

Die Regelung in **§ 59 LWG NRW (Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)** wurde in § 59 Abs. 2 LWG NRW an die bundesrechtlichen Regelungen angepasst, die für sich gesehen, bereits eine ausreichende Regelung beinhalten, so dass flankierendes Landesrecht nicht mehr als erforderlich angesehen wird (LT-Drucksache 17/9942, S. 99).

1.2.4 Hochwasserschutz

Die Maßgabe in § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW, dass Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben sind, wurde dahin geändert, dass **die Nachrüstungsfrist für vorhandene Abwasseranlagen** vom 31.12.2021 auf den **31.12.2027** verlängert worden ist.

Außerdem wurde **§ 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW (wassergefährdende Stoffe) aufgehoben**, weil zwischenzeitlich die Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (AwSV - BGBl. I , S. 905) Anforderungen an solche Anlagen in Überschwemmungsgebieten regelt (LT-Drucksache 17/9942, S. 102). Die AwSV ist am 1.8.2017 in Kraft getreten.

1.2.5 Bußgeld-Vorschriften (§ 123 LWG NRW)

Die Bußgeldvorschriften wurden insbesondere bezogen auf die Novelle des LWG NRW 2016 präzisiert. So wird bezogen auf Auflagen bei der Genehmigung von Anlagen an Gewässern (§ 22 LWG NRW) in § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW wieder ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand eingeführt. Außerdem wird **in 123 Abs. 4 LWG NRW (Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden) der weggefallene § 161 a LWG NRW a. F. wieder eingeführt, wonach** dass Zuwiderhandlungen gegen Abwasserbeseitigungssatzungen (Entwässerungssatzungen) der Städte und Gemeinden **mit einem Bußgeld bis zu 50.000 €** geahndet werden können. Ohne eine solche Regelung könnten Bußgelder nur bis zu 1.000 € festgesetzt werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG).

1.3 Änderung des AbwAG NRW 2021

Durch **Art. 6 des am 18.05.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.)** wurde das AbwAG NRW erneut geändert. In **§ 1 Abs. 1 Satz 3** AbwAG NRW wurde neu aufgenommen, dass der sondergesetzliche Abwasserverband für das Niederschlagswasser abwasserabgabepflichtig ist, wenn diesem gemäß § 52 Abs.2 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser übertragen worden ist, (vgl. LT-Drucksache 17/9942, S. 76, 107 f.).

Außerdem wurde in **§ 5 Abs. 5 AbwAG NRW** ein neuer **Satz 7** angefügt. Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu § 45 Abs. 2 LWG NRW. Solange noch vorübergehend in kurze Gewässerabschnitte Abwasser unbehandelt eingeleitet wird, die zum Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage gehören und deren Abwasserfreiheit bereits durch geeignete Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept konkret und fristgerecht geplant ist, finden die Vorschriften für die Flusskläranlage entsprechende Anwendung (vgl. LT-Drucksache 17/9942, S. 106).

2. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften der Muster-Satzung:

Zu § 1 Allgemeines

Zu Absatz 1:

Die Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht beruht auf § 54 Abs. 2 WHG und **§ 46 LWG NRW**.

Wichtiger Hinweis:

Liegen Gemeinden in dem Gebiet von sondergesetzlichen Wasserverbänden (z. B. Ruhrverband, Wupperverband, Lippeverband, Emschergenossenschaft, Niersverband, LINEG, Erftverband, Wasserverband Eifel-Rur), so obliegt ihnen z. B. im Hinblick auf die Reinigung des Schmutzwassers gemäß § 53 LWG NRW nur das Sammeln und Fortleiten von Abwasser zu den Verbandskläranlagen. In diesen Fällen kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden **Abwassers über öffentliche Abwasserkanäle** sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. **Weiterhin entsorgt die Gemeinde das Abwasser aus abflusslosen Gruben und den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.**“

Zu Absatz 2:

Nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben. Die ständige Rechtsprechung des **OVG NRW (vgl. u.a. OVG NRW, GemHH 1998, S. 68f.; OVG NRW DVBl. 1971, S. 218; OVG NRW, KStZ 1977, S. 219)** definiert die öffentliche (kommunale) Abwasserentsorgungs-Einrichtung als „Gesamtheit des eingesetzten Personals und derjenigen Gegenstände, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 LWG NRW benötigt werden (u. a. Kanalnetz, Kläranlagen, Klärwerker, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen usw.). Daher kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Bestandteile einer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ technisch miteinander verbunden sind, sondern ob sie von der Gemeinde als rechtliche und wirtschaftliche Einheit gewidmet wurden (sog. funktionaler Einrichtungsbegriff).

Die Gemeinde kann deshalb auch dezentrale Abwasseranlagen (z. B. von der Gemeinde gebaute und betriebene Versickerungsanlagen in einem Baugebiet) und zentrale Abwasseranlagen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfassen, d. h. dezentrale Versickerungsanlagen der Gemeinde für Niederschlagswasser können mit zentralen Anlagen (Kanäle für Schmutzwasser und Regenwasser, Mischwasserkanäle, Kläranlagen) zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn die Arbeitsweise und das Arbeitsergebnis nicht schlechterdings unvergleichbar sind. Regelmäßig ist das Arbeitsergebnis deckungsgleich, weil die Anlagen der Abwasserbeseitigung dienen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2012 – Az.: 9 A 9/11 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996 – 9 A 384/93 -, GemHH 1998, S. 68f.; OVG NRW, Urteil vom 24.07.1995 – Az.: 9 A 2251/93 -, GemHH 1997, S. 13; OVG NRW, Urteil vom 01.07.1997 – 9 A 3556/96 – StGRat 1997, S. 282; OVG NRW, Urteil vom 17.03.1998 – 9 A 1430/96 – StGRat 1998, S. 121). Es ist demnach eine Entscheidung der Gemeinde, ob sie die Gesamtheit ihrer Abwasseranlage zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfasst. Werden dezentrale und zentrale Anlagen zu einer Einrichtung zusammengefasst, so können für die Benutzung dieser Einrichtung auch einheitlich Benutzungsgebühren erhoben werden.

Auch **Auffang- und Ableitungsgräben** wie z. B. **Straßen- bzw. Wegeseitengräben** können bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden. Dabei sind Straßen- und Wegeseitengräben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW keine Gewässer (vgl. Queitsch, KStZ 2020, S. 64 ff. ; UPR 2016, S. 247 ff.).

Ist die Gemeinde Betreiberin des (Straßen- bzw. Wege-)Seitengrabens kann sie diesen **satzungsrechtlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmen** (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012 – Az.: 15 A 2041 und 15 A 2042/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 – Az.: 9 B 683/11 - ; VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – Az.: 7 K 2412/08 - ; VG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2011 – Az.: 5 K 3214/11 -) **und widmen, wenn dieser technisch zur Niederschlagswasserbeseitigung geeignet ist** (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 13.05. 2011 – Az.: 15 A 2825/10 – und vom 31.08.2010 – Az.: 15 A 17/10 und 15 A 89/10) .

Mit der **Widmung** wird klargestellt, dass der Straßenseitengraben Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und damit eine öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück liegt, so dass Anschluss- und Benutzungszwang besteht und die Festsetzungsverjährung

für Kanalanschlussbeiträge und Gebühren zu laufen beginnt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 – Widmung eines öffentlichen Kanals durch Anschlussverfügung; VG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2011 – Az.: 6 K 3214/11 – Graben als Bestandteil der öffentlichen Anlage, der kein Gewässer ist - § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Eine **ausdrückliche Widmung** erfolgt dadurch, dass die betreffende Sache nachweisbar in das **abwassertechnische Anlagevermögen** aufgenommen wird und **öffentlich bekannt gegeben wird**, dass die betreffende Sache Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine ausdrückliche Widmung vorzunehmen. **Das OVG NRW hat Beschluss vom 29.10.2010 (Az.: 9 A 2287/18 -) klargestellt, dass auch die nachweisbare Dokumentation im abwassertechnischen Anlagevermögen ausreichend sein kann (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 02.05.2017 - Az.: 9 A 1733/16 – zur Widmung durch Absicherung einer Leitung durch eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch zusätzlicher Aufführung der Leitung im Kanalbestandsplan der Gemeinde als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage).**

Nach dem **OVG NRW (Beschluss vom 02.05.2017 - Az.: 9 A 1733/16; Beschluss v. 21.06.2010 – Az.: 15 A 426/10)** kann eine Widmung bei einer Abwasserleitung auf einem Privatgrundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage **durch schlichtes Erheben von Abwassergebühren nicht angenommen werden, wenn die Abwasserbeseitigungssatzung dieses so nicht regelt**. Bei der Widmung fremder Sachen ohne Zustimmung des Eigentümers ist zu beachten, dass dann die Widmung zwar wirksam, aber rechtswidrig ist, d. h. wird die Widmung durch den Eigentümer der fremden Sache angefochten, ist sie nicht mehr existent und geht ins Leere (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 – Az.: 15 A 2825/10). **Deshalb empfiehlt es sich bei fremden Sachen im Zweifelsfall die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und ausdrücklich zu widmen.**

Zu Absatz 3:

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist eine schlicht hoheitliche Pflicht der Gemeinde. Aus der Zuweisung der Beseitigungspflicht ergeben sich keine Rechte derjenigen, bei denen Abwasser anfällt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.06.1981 - 11 A 1268/80 -, Städte- und Gemeinderat 1981, 355). **Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer** können daher grundsätzlich auch nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. So besteht z. B. kein Anspruch des Anschlussnehmers darauf, dass vor **ihrem oder** seinem Grundstück ein Freispiegelkanal verlegt wird, d. h. die Gemeinde kann sich auch für das Druckentwässerungssystem entscheiden (OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 – abrufbar unter www.nrwe.de; OVG NRW, Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/97 -, StGRat 197, S. 284 ; OVG NRW, Beschluss vom 02.07.1997, StGRat 1997, S. 259). Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 17.12.2014 - Az.: 15 A 982/14 –) ist eine Gemeinde ebenso berechtigt, einen öffentlichen Kanal aufzugeben und stillzulegen und sie kann die **Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer (Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer)** verpflichten, ihr Grundstück an einen anderen, vorhandenen öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße vor den Grundstücken anzuschließen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 werden die einschlägigen Fachbegriffe, die sich innerhalb der Satzung wiederfinden, definiert. Diese Zusammenstellung ist den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Zu § 2 Nr. 1 bis 3 (Abwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser):

Die Satzung greift den Abwasserbegriff in § 54 WHG auf. **Fremdwasser** (z. B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist hiernach vor Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung kein Abwasser, so dass kein Anspruch des Anschlussnehmers darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentlichen Abwasseranlage einleiten zu dürfen (so: OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – 22 A 5779/96 – StGRat 1999, S. 24f., Queitsch, UPR 2010, S. 85ff., S. 86).

Zu § 2 Nr. 6 (Öffentliche Abwasseranlage):

Zu Nr. 6 a):

Abweichend von den Satzungen mancher Gemeinden verzichtet die Muster-Satzung darauf, die einzelnen technischen Bestandteile aufzuzählen („Kanäle, Gräben“), sondern beschränkt sich aus Gründen der Flexibilität auf eine Festlegung unter Zweckgesichtspunkten. Der jeweilige Anlagenumfang lässt sich dann anhand der einzelnen ausdrücklichen oder konkludenten (schlüssigen) Widmungsakte feststellen.

Zu Nr. 6 b):

Die Gemeinde legt in der Abwasserbeseitigungssatzung fest, wo die öffentliche (kommunale) Abwasseranlage beginnt und wo diese aufhört (so: OVG NRW, Beschl. vom 21.06.2010 – Az.: 15 A 426/10 - ; vgl. § 10 Abs. 3 KAG NRW).

Wichtig:

Die Muster-Satzung geht im Satzungstext beispielhaft davon aus, dass die Grundstücksanschlussleitungen, also die Leitungen die vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße zum privaten Grundstück führen, zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. Die Grenze der öffentlichen Abwasseranlage endet damit in Freispiegel-Kanalsystemen an der Grundstücksgrenze.

Will eine Gemeinde die **Anschlussleitungen** insgesamt **nicht** zu Bestandteilen der öffentlichen Anlage machen, dann bietet sich alternativ folgende Formulierung an:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen“.

Mit dieser Formulierung wird dann klargestellt, dass der **Anschluss der Grundstücksanschlussleitung an den** Hauptkanal in der öffentlichen Straße und die Leitungsstrecke bis zur privaten Grundstücksgrenze sowie die Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören und durch den Anschlussnehmer zu finanzieren sind. Diese Finanzierung erfolgt regelmäßig dadurch, dass die Gemeinde den Anschlussstutzen und die Grundstücksanschlussleitung baut und die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber **der Anschlussnehmerin oder** dem Anschlussnehmer geltend macht. Der Kostenersatzanspruch besteht dabei nur, wenn die Grundstücksanschlussleitung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und eine Regelungen zum Kostenersatz nach § 10 KAG NRW in der Beitrags- und Gebührensatzung enthalten ist (vgl. Muster-Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des StGB NRW 2016). Ist sie Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erfolgt die Finanzierung über den Kanalanschlussbeitrag (erstmalige Herstellung) und die Abwassergebühr, soweit eine Erneuerung, Unterhaltung, Beseitigung, Veränderung durchgeführt wird. Wird ein Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben, so wird

auch die erstmalige Herstellung über die Abwassergebühr finanziert (vgl. Queitsch, KStZ 2010, S. 41 ff.; KStZ 2005, S. 61 ff.).

Alternativ ist es auch möglich, in Anwendung des § 10 Abs. 3 KAG, auch die Hausanschlussleitungen zu Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlage zu widmen. Mögliche Formulierung:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Hausanschlussleitungen“.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit folgende Regelung zu treffen, wenn eine Gemeinde auch die **Inspektionsöffnung bzw. den Einsteigschacht** auf dem privaten Grundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmen möchte:

„Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zu und einschließlich der Inspektionsöffnung bzw. dem Einsteigschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.“

In diesem Fall lautet dann die Definition der Hausanschlussleitung wie folgt:

„Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Inspektionsöffnung bzw. dem Einsteigschacht bis zu dem Gebäude oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt.“

Je nachdem für welche der skizzierten Lösungen sich die Gemeinde entscheidet, hat sie die übrigen Begriffsbestimmungen in § 2 der Satzung, insbesondere die Formulierung der Nr. 6 c), entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 6 c):

Vgl. hierzu die vorstehenden Erläuterungen zu § 2 Nr. 6 b) und zu § 2 Nr. 7 – Nr. 9 sowie zu § 12 (Druckentwässerungssystem).

Zu Nr. 6 d):

Vgl. hierzu das **Muster einer Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen des StGB NRW 2021.**

Zu Nr. 7 (Anschlussleitungen):

In Nr. 7 wird in Anknüpfung an die Begrifflichkeiten in § 10 KAG NRW rechtlich definiert, was unter Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen zu verstehen ist. Die Schnittstelle bildet die private Grundstücksgrenze. Vereinfacht ausgedrückt umschreiben die Definitionen, wohin die Anschlussleitung führt; die Grundstücksanschlussleitung ist die Anschlussleitung die vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße zum privaten Grundstück führt und an der privaten Grundstücksgrenze endet. Die Hausanschlussleitung führt auf dem privaten Grundstück von der privaten Grundstücksgrenze zum Haus.

Zu Nr. 8 (haustechnische Anlagen):

Haustechnische Anlagen sind Anlagen auf dem privaten Grundstück und zwar innerhalb des Gebäudes und am Gebäude, in welchem Abwasser anfällt.

Zu Nr. 9 (Druckentwässerungsnetz):

In Nr. 9 wird beschrieben, was unter einem **Druckentwässerungsnetz** zu verstehen ist. Es wird klargestellt, dass die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück **nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören**, weil sie Bestandteil der Hausanschlussleitung sind, die wiederum nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.

Die Gemeinde hat Organisationsermessen, ob sie einen Freigefällekanal oder ein Druckentwässerungssystem vor einem Grundstück errichtet, wenn dieses an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden soll (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/16 -). Die **Druckentwässerungstechnik eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, Grundstücke bezogen auf die Beseitigung von Schmutzwasser unter vertretbaren Kosten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, was nicht zu beanstanden ist** (so: OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 – Rz. 57 der Urteilsgründe)

Die Gemeinde kann auch entscheiden, ob z. B. die Druckpumpen oder die Druckpumpe, der Pumpenschacht und die Pumpen-Steuerungstechnik (einschließlich Gehäuse) auf den privaten Grundstücken **zur öffentlichen Abwasseranlage gehören oder nicht** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.7.2006 – Az.: 15 A 2089/04 - ; OVG NRW, Urteil vom 18.6.1997 – 22 A 1406/96 – StGRat 1997, S. 284; OVG NRW, Beschluss vom 2.7.1997 – 22 A 1331/96, StGRat 1997, S. 259)

Die Gemeinde kann sich sogar dahin entscheiden, dass Pumpe/ Pumpenschacht, Pumpensteuertechnik (einschließlich Gehäuse) vollständig und allein vom Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist (OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 -). Gleiches gilt für die **Stromversorgungseinrichtung und die Stromkosten für die Druckpumpe**. Auch diese können dem Grundstückseigentümer zugeordnet werden (so: OVG NRW, Urteil vom 19.01.1998 – Az.: 15 A 6219/95 – Rz. 40 der Urteilsgründe)

In Anbetracht diese Rechtsprechung ist es grundsätzlich auch als zulässig anzusehen, dass nur die Stromversorgungseinrichtung und die Stromkosten der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zugeordnet werden, während die Pumpe mit Pumpenschacht, die Steuerungstechnik (einschließlich Gehäuse) zur öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung gehört, denn die Gemeinde könnte auch satzungsrechtlich regeln, dass die gesamte Druckentwässerungstechnik vollständig und allein von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/16 -). Allerdings hat der **BayVGH (Urteil vom 14.07.2011 – Az.: 4 N 10.2660 -)** entschieden, dass die Stromkosten für den Betrieb der Pumpe der öffentlichen Druckpumpe zu finanzieren ist, wenn die Druckpumpe Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. **Hierzu gibt es vom OVG NRW bislang keine Aussage**. Es ist aber auch denkbar, dass mit Blick auf die jährlichen Stromkosten eine **Gebührenabschlag (durchschnittlich: ca. 35 bis 50 € pro Jahr)** gewährt wird.

Dafür - **nur die Druckpumpe zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage** zu bestimmen - spricht zumindest, dass alternativ zum Druckentwässerungssystem mit Einzelpumpen auf den privaten Grundstücken auch ein **sog. Vakuum-Druckentwässerungssystem mit einer einzigen großen Druckpumpe im öffentlichen Verkehrsraum gebaut werden könnte**. Dieses **Vakuum-Druckentwässerungssystem** wird aber regelmäßig nicht gebaut, weil ein Druckentwässerungssystem mit Einzelpumpen auf den privaten Grundstücken betriebstechnisch besser geführt werden kann. Fällt hier eine Einzelpumpe

auf einem einzelnen Privatgrundstück aus, sind die anderen zu entwässernden privaten Grundstücke mit ihren einzelnen Druckpumpen hiervon nicht betroffen, weil die einzelne Druckpumpe auf dem Grundstück lediglich dafür benötigt wird, das Abwasser dieses konkreten Grundstückes mittels Druck in das öffentliche Druckentwässerungsnetz zu befördern.

Der Erfahrungssatz von den Städten und Gemeinden belegt auch, dass es weniger Störungen gibt, wenn die Druckpumpe von der Stadt/Gemeinde als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage errichtet und unterhalten wird.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 12 verwiesen.

Zu Nr. 11 (Anschlussnehmer):

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist nach dem OVG NRW (Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15 – ; Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15; Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/11 – Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders; OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01) **die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks als Nutzungsberechtigte der Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW**, welches an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist als Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer auch für die Mieterinnen oder Mieter/Pächterinnen oder Pächter im Rahmen des öffentlichen-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses verantwortlich, weil er diesen gestattet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Die Mieter/Pächter unterliegen gemäß § 20 Abs. 2 der Muster-Satzung als Nutzungsberechtigte des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW dem Regelungsregime der Abwasserbeseitigungssatzung, insbesondere mit Blick auf die dort geltenden Benutzungsbedingungen (§ 7).

Zu Nr. 12 (Indirekteinleiter):

Nr. 12 knüpft an § 58 WHG und § 58 LWG NRW an, wonach das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) unter den dort genannten Voraussetzungen der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.

Zu § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Das grundsätzlich für alle im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke vorgesehene Anschlussrecht wird aus anlage- und situationsbedingten Gründen eingeschränkt. Absatz 1 trifft die anlagebezogenen Regelungen. Danach besteht ein Anschlussrecht in der Praxis nur für solche Grundstücke, die entweder durch eine Straße erschlossen werden, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung liegt, oder die sonst von einer öffentlichen Abwasserleitung „berührt“ werden (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 26.05.2014 – Az.: 15 B 516/14 -**). Nicht gemeint ist mit der Formulierung, dass ein Anschlussrecht nur für solche Grundstücke besteht, die unmittelbar an eine kanalisierte Straße angrenzen, denn bei einer solchen Begrenzung des Anschlussrechts, würde für **Hinterlieger-Grundstücke** kein Anschlussrecht bestehen, selbst wenn sie über eine verkehrsmäßige Zuwegungsfläche Zugang zur kanalisierten Straße hätten (so: OVG NRW, Beschluss vom 26.08.2004 – Az.: 15 A 3372/04 zum Kanalanschluss-Beitragsrecht). Auch Hinterlieger-Grundstücke, die über ein Vorderlieger-Grundstück (z. B. über eine Zuwegungsfläche) Zugang zu einer kanalisierten Straße haben, soll deshalb ein Anschlussrecht geboten werden, wenn dieses satzungsrechtlich so geregelt worden ist. Dabei ist in diesen Fällen ein Anschlussrecht auch dann zu bejahen, wenn die Entfernung des Hinterlieger-

Grundstückes zur kanalisierten Straße über die Zuwegungsfläche 120 m beträgt (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435). Vor diesem Hintergrund sieht § 4 Satz 2 lediglich situationsbedingte Einschränkungen des Anschlussrechts vor. Die gewählte Formulierung soll Raum für eine flexible und einzelfallgerechte Behandlung dieser Problemfälle lassen. Es genügt, wenn die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verläuft, d. h. direkt vor dem Grundstück in der Straße muss eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage verlaufen. Dieses wird auch durch § 4 Satz 3 dokumentiert, wonach die Gemeinde den Anschluss zulassen kann, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 5 **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

Zu Abs. 1:

Nach **§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser als **Abwasser** (Niederschlagswasser im Rechtssinne) anzusehen und unterfällt somit den Regelungen in §§ 43 bis 59 LWG NRW. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG obliegt es daher grundsätzlich der Gemeinde, anfallendes Niederschlagswasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn eine abweichende Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht. Dieses kann etwa auf der Grundlage der §§ 44 i.V.m § 49 Abs. 4 LWG NRW, § 49 Abs. 3 und 6 LWG NRW der Fall sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass beitragsrechtlich ein **Anschlussrecht nach der Satzung eine Voraussetzung dafür ist, einen Kanalanschlussbeitrag erheben zu können. Stellt die** Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht vollständig (ganz) frei und besteht dann kein Anschlussrecht an die öffentliche Abwasserkanalisation mehr, so kann auch kein **Kanalanschlussteilbeitrag** für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser erhoben werden. Das Anschlussrecht besteht aber nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Muster-Satzung nicht mehr, allerdings nur soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW ganz oder teilweise auf **die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer** unter den dort genannten zwei Voraussetzungen übergegangen ist.

Zu Abs. 2:

Erfüllen Grundstücke die zeitlichen Voraussetzungen des § 44 LWG NRW (§ 51 a Abs. 1 LWG NRW a.F.) und kann das dort anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort oder ortsnah beseitigt werden, dann obliegt die Beseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F.) dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes (= **Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer** im Sinne dieser Satzung), wenn die untere Wasserbehörde eine erforderliche, wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freistellt. **Beide Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW müssen zusammen vorliegen**, wobei nunmehr auch ganz oder teilweise die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf **die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer** übergehen kann.

Nach § 44 Abs. 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist (**sog. gesonderte Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung**). Die Ge-

meinde weist im Rahmen einer solchen gesonderten Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung die Grundstücke aus, für die die Voraussetzungen des **§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW** gegeben sind. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Erarbeitung einer solchen Satzung die Frage zur klären ist, wo eine örtliche oder ortsnahe Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Außerdem sind durch eine solche Satzung die näheren Einzelheiten, also das „Wie“ der Niederschlagswasserbeseitigung festzulegen. Es wird empfohlen, insbesondere im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, aber auch bei dem Erlass von sonstigen baurechtlichen Satzungen keine besonderen Niederschlagswasser-Beseitigungssatzungen zu erlassen, sondern die Festsetzungen gem. § 44 Abs. 2 LWG NRW in einen Bebauungsplan bzw. in die anderen genannten baurechtlichen Satzungen aufzunehmen. Der Landesgesetzgeber hat durch die Regelung in § 44 Abs. 2 LWG NRW auch von der Möglichkeit des § 9 Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht, zu bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden.

Aus § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW a.F.) ergibt sich, dass die Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch dann freistellen kann, wenn das Niederschlagswasser bereits der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde und die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW vorliegen. Gemeint sind damit die Fälle, in denen z.B. eine **Regenwassernutzungsanlage** betrieben wird oder eine **Dachbegrünung** oder ein **Teich mit Regenwasser** gespeist wird. In diesen Fällen (siehe § 11 dieser Muster-Satzung) muss eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch **die oder den** Nutzungsberechtigten des Grundstücks sichergestellt sein, was im Einzelfall durch die Gemeinde auch unter **haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist**, denn die Niederschlagswasserbeseitigung dient insbesondere auch dazu, Überflutungen oder Überschwemmungen von Nachbargrundstücken zu vermeiden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 - ; OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 -).

Zu § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

Die Abwasserbeseitigungspflicht steht grundsätzlich nicht zur Disposition der Gemeinde. Veränderungen sind vielmehr nur in Anwendung der §§ 49, 51, 52 und 53 LWG NRW möglich. Die Begrenzung des Benutzungsrechtes befreit die Gemeinde daher nicht von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass die Gemeinde auch zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet ist, das den Anforderungen des § 7 der Satzung nicht genügt. Um dieses zu verhindern, kann auch von der **Möglichkeit des § 49 Abs. 5 LWG NRW (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Gewerbebetrieb)** oder des § 7 Abs. 4 der Muster-Satzung Gebrauch gemacht werden. Das **BVerwG (Beschl. vom 13.04.2015 – Az.: 7 B 31.14 –)** hat allerdings klargestellt, dass von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Gewerbebetriebe nur in ganz begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden kann, d. h. es erachtet eine restriktive Anwendung für geboten. Dieses ist auch erforderlich, damit nicht eine Abkoppelung aus Gründen der reinen Gebührenersparnis erfolgt, was wiederum zu Lasten aller anderen gebührenpflichtigen Benutzer geht.

Die Gemeinde ist außerdem befugt, in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Das **Organisationsermessen** der Gemeinde **zur Regelung der detaillierten Benutzungsbedingungen** in der Abwasserbeseitigungssatzung ist allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung zumutbar (verhältnismäßig) sein müssen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2016 – Az.: 15 A 686/15 – und OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 – Az.: 15 B 354/09 – abrufbar unter www.justiz.nrw.de – **zur satzungsrechtlichen Vorgabe der Befähigung von Tiefbauunternehmen, die Anschlussarbeiten im Auftrag des Grundstückseigentümers an der öffentlichen Abwasseranlage vornehmen wollen**; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – und Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/11 – zur Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders; OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007 – Az.: 15 A 69/05 – Einleitungswert für CSB; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 – **zur Befugnis der Gemeinde ein Druckentwässerungssystem anstelle eines Freispiegelkanals satzungsrechtlich vorzugeben**).

In der Abwasserbeseitigungssatzung wird als Benutzungsbedingung insbesondere auch vorgegeben, dass bestimmte **Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen** wie z. B. **Grund-, Drainage- und Kühlwasser, Blut aus Schlachtungen, Emulsionen aus Mineralölprodukten, Medikamente und pharmazeutische Produkte, Silagewasser, flüssige Stoffe aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung wie Gülle und Jauche, radioaktives Abwasser**. Außerdem werden **Grenzwerte** vorgegeben, die das Abwasser seiner Verschmutzungsqualität nach einhalten muss (z. B. Grenzwerte für CSB, AOX). Maßgeblich sind hierbei die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage. Hierzu gehört insbesondere, dass das abwassertechnische Fachpersonal nicht gesundheitlich gefährdet und die Funktionstüchtigkeit der Kanäle und Kläranlagen nicht beeinträchtigt werden. Dabei muss sich der Schutzzweck im Rahmen der satzungsrechtlichen Kompetenz der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde halten. Das bedeutet, dass die Einleitungsbedingungen nicht (nur) wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich in erster Linie auf betriebstechnische Gründe im Hinblick auf die öffentliche Abwasseranlage (u. a. Kanalnetz und Kläranlage) beziehen müssen. In der Praxis erfolgt **insoweit insbesondere eine Orientierung an dem DWA Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 bis 3) und den Grenzwerten der Abwasser-Verordnung des Bundes für kommunales Abwasser (Anlage 1 der Abwasser-Verordnung) sowie der Bundes-Oberflächengewässerverordnung**. Durch die satzungsrechtliche Festlegung dieser Einleitungsbedingungen stellt die Gemeinde damit sicher, dass ihre öffentliche Abwasseranlage keinen Schaden nimmt (z. B. keine Einleitung von Stoffen, die im Kanal aushärten und zu Verstopfungen führen) und es nicht zu Funktionsbeeinträchtigungen z. B. in der Kläranlage kommt. Die Einleitungsbedingungen dienen deshalb auch dazu, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die ihr aufgegebenen Reinigungsvorgaben nach der Abwasserverordnung des Bundes (Anlage 1 – kommunales Abwasser) ordnungsgemäß einhalten und damit erfüllen kann.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der sich in eigenem Interesse an den öffentlichen Kanal anschließen will oder muss, ist gehalten, den Anschluss grundsätzlich selbst und auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten (OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – ; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15 – fortgesetzte Anpassungspflicht). In diesem Zusammenhang ist die Gemeinde nach dem **OVG NRW (Urteil vom 04.02.2020 – Az.: 15 A 3136/18 -)** auch berechtigt, **Anordnungen zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zu erlassen**.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer müssen auch die Erschwernisse tragen, die durch die konkrete Situationsgebundenheit des Grundstücks hervorgerufen werden wie z. B. **Hanglage, lange Leitungsstrecken durch flächenmäßig großes Grundstück**). Es besteht **kein Anspruch auf einen öffentlichen Freispiegelkanal**, so dass die Gemeinde auch ein **Druckentwässerungssystem** bauen kann und das Abwasser deshalb durch **die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer** nicht in

freiem Gefälle in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden kann, sondern durch eine **Druckpumpe** auf dem privaten Grundstück in den öffentliche Kanal befördert werden muss (so: OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 – ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151).

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann satzungsrechtlich auch verpflichtet werden, eine **Hebeanlage** bei einem Freispiegelkanal zu betreiben, wenn der öffentliche Abwasserkanal in fachgerechter Tiefe verlegt worden ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 23.08.2018 – Az.: 15 A 2063/17 -). Auch insoweit besteht kein Anspruch der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers darauf, dass der öffentliche Abwasserkanal so tief verlegt wird, dass sich eine Hebeanlage auf dem privaten Grundstück erübrigt, denn auch hier muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer für etwaige Erschwernisse durch die Situationsgebundenheit ihres oder seines Grundstückes eintreten (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.09.1984 – Az.: 2 B 1422/84 – ; Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 540).

Ebenso kann **Niederschlagswasser grundsätzlich mit einer Pumpe in den öffentlichen Kanal befördert werden (so jedenfalls OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2017 – Az.: 15 A 1357/17 -).**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.01.2016 (Az.: 15 B 1370/15 – Vorinstanz: VG Aachen, Beschluss vom 02.11.2015 – Az.: 6 L 696/125 – jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) entschieden, dass die Zumutbarkeit von Sanierungskosten für eine private Abwasserleitung nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen ist wie die Frage der Zumutbarkeit für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden (hier: zu sanierenden) Anschluss noch in einem tragbarem Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen. Bei einem Wohnhaus sieht das OVG NRW Anschlusskosten von etwa **25.000 €** für einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar an (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 - Az.: 15 A 907/17; OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2017 – Az.: 15 A 1357/17; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 und OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 – Az.: 15 A 982/14). Sanierungskosten bei einer privaten Abwasserleitung (hier: Grundstücksanschlussleitung) in Höhe von bis zu 20.000 € sind deshalb nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Grundstücks ebenfalls grundsätzlich als zumutbar anzusehen.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.08.2015 (Az.: 15 A 2349/14 – abrufbar unter: www.nrw.de) erneut klargestellt, dass einem Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation der **Einbau eines Fettabscheiders** durch die Stadt vorgegeben werden kann. Der Anschlusszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation erschöpft sich – so das OVG NRW - nicht in dem einmaligen Anschluss. Er beinhaltet in Verbindung mit dem damit einhergehenden Benutzungszwang bezogen auf die öffentliche Abwasseranlage auch die Pflicht des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümers), die private Anschlussleitung fortgesetzt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Ebenso kann satzungsrechtlich geregelt werden, dass ein **Einsteigschacht oder eine Inspektionsöffnung** (Kontrollschacht) auf dem privaten Grundstück errichtet und frei zugänglich gehalten werden muss (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW – vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F. bis zum 15.06.2016 – vor dem 16.03.2013: § 61 a Abs. 2 LWG NRW a. F. - in Anknüpfung an: OVG NRW, Urteile vom 09.06.2006 – Az.: u.a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03; zur freien Zugänglichkeit: VG Minden Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 4137/03) oder **Drainagewasser** von einem privaten Grundstück nicht mehr dem Schmutzwasserkanal, sondern dem neu gebauten Regenwasserkanal durch

Umklemmen der Drainageleitung vom Schmutzwasser- auf den Regenwasserkanal zu-geführt werden muss (vgl. VG Minden vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 644/01).

Zu Abs. 2 Nr. 5:

Die Gemeinde muss sich bei der Festlegung des Grenzwertes an den Notwendigkeiten ihrer öffentlichen Abwasseranlage orientieren.

Zu Abs. 2 Nr. 11:

Fremdwasser (z. B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist hiernach vor Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung kein Abwasser, so dass kein Anspruch **der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers** darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentlichen Abwasseranlage einleiten zu dürfen (**so: OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – 22 A 5779/96 – StGRat 1999, S. 24 f.**).

Fremdwasser ist insbesondere aus dem Schmutzwasserkanal und dem Mischwasserkanal heraus zu halten, weil dadurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte beeinträchtigt werden kann.

Zu Abs. 2 Nr. 20:

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet:

...

Nr. 20 Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.

Begründung:

Einmal-Waschlappen, Einmal-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier und sonstige Feuchttücher führen immer wieder im öffentlichen Abwasserkanal zu Funktions- oder Betriebsbeeinträchtigungen (z. B. bei Abwasserpumpen).

Die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde kann als Benutzungsbedingung in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung **Einleitungsverbote und Einleitungsbedingungen regeln** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 09.11.2021 – Az. 15 A 3422/19 – zur Einbaupflicht von Fettabscheidern; OVG NRW, Urteil vom 14.12.2017 – Az.: 15 A 2315/16 – zur Vorreinigungspflicht bei der Einleitung von Straßenoberflächenwasser).

Dieses gilt insbesondere dann, wenn **die öffentliche Abwasseranlage vor schädlichen, die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigenden Einwirkungen geschützt werden muss** (so: OVG NRW, Beschluss vom 09.11.2021 – Az. 15 A 3422/19 –).

*Nach den Erkenntnissen der **Verbraucherzentrale NRW** kann derzeit nicht verhindert werden, dass „nicht-abspülbare“ Produkte als „abspülbar“ gekennzeichnet werden. Die durch die Industriebünde der Vliestuchindustrie, INDA und EDANA, selbst entwickelten Spülbarkeitsrichtlinien (Flushability Guidelines, GD4) dienen lediglich einer **freiwilligen** Orientierung der Vliestuchhersteller (vgl. Vliestücher in Abwassersystemen in: Korrespondenz Abwasser 2019 Nr. 9, S. 700 ff., S. 702).*

*Darüber hinaus gibt es in Deutschland **keine einheitlichen und vor allem verbindlichen Standards zur Sicherstellung der Abwasseranlagenverträglichkeit von als „spülbar“ bezeichneten Produkten.***

Es ist als nicht sichergestellt anzusehen, dass die von den Herstellern im "Slosh Box Test" entwickelten Standards auch in der Praxis unter denkbaren Unwägbarkeiten in den Abwassersystemen ausreichend sind. Für Verbraucher/-innen und für die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte bzw. Gemeinden ist auch nicht überprüfbar, ob die Hersteller freiwillig diese Standards einhalten.

Benutzungsbedingungen müssen allerdings dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entsprechen.

Das Einleitungsverbot für Einmal-Waschlappen, Einmal-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier und sonstige Feuchttücher ist als verhältnismäßig anzusehen, weil **zugleich der richtige Entsorgungsweg über das Restmüllgefäß** aufgezeigt wird. *Um außerdem Produkten, die zwar als „abspülbar“ bezeichnet werden und trotzdem zu Problemen in den Systemen führen können, aus den öffentlichen Abwasseranlagen herauszuhalten, verbleibt nur ein klares und generelles Verbot der Einleitung. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist aus der Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt bzw. Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung derzeit nicht gegeben anzusehen.*

Im Übrigen wird auch in dem **DWA Arbeitsblatt 115-2 (Ziffer 3.2, S. 8 – Stichwort: unzulässige Abfallentsorgung)** ausgeführt, dass feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, nicht über die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung entsorgt werden dürfen.

Seit dem 09.06.2021 ist außerdem in **§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz)** geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in NRW: Städte; Gemeinden und Kreise - § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 LKrWG NRW) im Rahmen der Abfallberatung darauf hinzuweisen sollen, dass bestimmte Stoffe und Gegenstände nicht in den Abwasserstrom gelangen dürfen (vgl. Queitsch, AbfallR 2021, S. 184 ff., S. 188).

In Anknüpfung hieran wird es ebenfalls als gerechtfertigt angesehen, in der Abwasserbeseitigungssatzung ein **generelles Einleitungsverbot** für Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier und sonstige Feuchttücher zu regeln und den richtigen Entsorgungsweg über das Restmüllgefäß vorzugeben.

Zu Abs. 3:

Maßgeblich für die Auswahl der Parameter und die Grenzwerte sind die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, wie sie sich aus den Schutzzwecken des § 7 Abs. 1 der Satzung ergeben. Diese Schutzzwecke müssen sich im Rahmen der ortsrechtlichen Kompetenz des Satzungsgebers halten. **Das bedeutet, dass sie nicht wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich auf die einrichtungsbezogenen Fragen beschränken müssen.** In der Praxis lassen sich die beiden Bereiche selbstverständlich nicht immer sauber trennen. Daher lehnen sich viele Gemeinden bei der Auswahl der Grenzwerte an das Regelwerk der DWA (vormals: ATV-DVWK), insbesondere an das **DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3)** an. Das ist inhaltlich durchaus empfehlenswert. Den Gemeinden ist an dieser Stelle wegen der möglichen weitreichenden Folgen einer nicht satzungskonformen Einleitung von Abwasser (z. B. Schädigung der Biologie der Kläranlage mit der weiteren Folge einer erhöhten Abwasserabgabe) zu empfehlen, die Grenzwerte nach der Abwasserverordnung und/oder die Werte des DWA Merkblattes M 115 insoweit textlich zu übernehmen, je nachdem wie dieses auf örtlicher Ebene angezeigt ist. Daneben kann es sich auch ergeben, dass die Einleitungswerte aus Einleitungsbescheiden Berücksichtigung finden müssen. Eine textliche

Ausformulierung anstelle einer schlichten Verweisung ist ebenso im Hinblick auf ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen **die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer** und der etwaigen, späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber diesem, empfehlenswert. Aus diesem Grund verzichtet die Muster-Satzung auch auf entsprechende Festlegungen.

Das OVG NRW (Beschluss vom 05.05.2021 – Az.: 5 E 16/21 -abrufbar unter: www.ju-sitz.nrw.de) hat den Standpunkt eingenommen, dass bei einem Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen ein Anspruch auf Schadensersatz aus dem öffentlichen Kanalbenutzungsverhältnis auch in Betracht gezogen werden kann, wenn noch kein Abwasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung eingeleitet wird, aber gleichwohl bei der Errichtung des Bauvorhabens durch eine Geothermie/Erdwärmebohrung das öffentliche Kanalnetz geschädigt worden ist. Insoweit wurde der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bejaht. Eine Entscheidung des VG Aachen (Az.: 7 K 1202/18) in der Sache selbst steht noch aus.

Zu Abs. 4:

Es besteht auch die Möglichkeit - neben der Festlegung von Konzentrationen - Mengenbeschränkungen oder Frachtgrenzen in allgemeiner Form in der Satzung festzulegen, sofern dies technisch, betrieblich oder aus ähnlichen Gründen geboten ist.

Zu Abs. 5:

Die Gemeinde kann in der Satzung zulassen, dass bestimmte Teile des Niederschlagswassers der öffentlichen Abwasseranlage auch ohne Anschlussleitung zugeführt werden. Dieses kann etwa durch folgende Formulierung geschehen:

„Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von ... qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Gemeinde oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.“

Zu Abs. 7:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gemeinden die dauerhafte Einleitung von Drainagewasser oder die vorübergehende Einleitung von im Rahmen eines Bauvorhabens abgepumpten Grundwasser in die Kanäle, die das Abwasser nicht einer Behandlungsanlage zuführen, zulassen wollen (oder faktisch zulassen müssen). Für diese und ähnliche Fälle wurde die Ausnahmeregelung in Abs. 7 vorgesehen. **Die Ausnahmeregelung dient aber regelmäßig nicht dazu, mangelhaft gebaute Keller durch Drainagen vom drückenden Grundwasser freizuhalten. Hier sollte insbesondere bei Neubauten darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Gewährleistung die Mängel durch den Bauunternehmerinnen oder Bauunternehmer/Bauträgerinnen und Bauträger beseitigt werden.**

Von der Ausnahmeregelung kann aber insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn nicht behandlungsbedürftiges Grund-, Schichten- oder Drainagewasser in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dieses gilt nicht für Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle, weil dadurch eine unzulässige Verdünnung des zu behandelnden Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung die Folge sein kann. Ist dieses der Fall, so stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung entgegen.

Zu Abs. 8:

Vgl. zur rechtlichen Einordnung einer Verfügung, in der die Gemeinde einem zur Einleitung nicht Berechtigten die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage untersagt: **OVG NRW, Beschluss vom 09.09.1993 - 22 B 1487/93 -**, StGRat 1993, 422; **OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 - 22 A 5779/96 -** StGRat 1999, S. 24 f., Queitsch, ZKF 2001, S. 2.

Zu § 8 Abscheideanlagen

Zu Abs. 1:

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der Satzung kann die Gemeinde eine Vorbehandlung verlangen. Weil Abscheideanlagen aber in nahezu jeder Gemeinde existieren, wurde für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufgenommen.

Zu Abs. 2:

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser z. B. wegen seiner Verschmutzung in einem **Regenklärbecken** vorzubehandeln (vgl. z. B. den sog. Trenn-Erlass–Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 – MBl. NRW 2004, S. 654). Möchte die Gemeinde die abwassertechnischen Investitionen in ein **Regenklärbecken** einsparen, indem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor, dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.

Auch das Niederschlagswasser, welches auf öffentliche Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser beseitigt werden. Es ist **Abwasser (Niederschlagswasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG** (so: BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011 – Az.: 9 B 99.10). Insoweit dienen **Straßenentwässerungsanlagen** der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StrWG NRW **gehören zum Straßenkörper insbesondere die Entwässerungsanlagen**.

Diese Entwässerungsanlagen sind auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer fortgesetzt in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten (so: OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2016 – Az.: 15 A 686/15 -, OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 -, OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 -).

Insoweit hat **das OVG NRW (Urteil vom 11.12.2019 – Az.: 9 A 1133/18 und 9 A 2622/17)** klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortslagen eine Abwasserüberlassungspflicht der Straßenbaulastträgerin oder des Straßenbaulastträgers nach § 48 LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde besteht.

Außerhalb geschlossener Ortslagen ist die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW selbst abwasserbeseitigungspflichtig. Baut **sie oder er** insoweit ein eigenes Ableitungs- und Beseitigungssystem für das Straßenoberflächenwasser und benutzt **sie oder er** insoweit die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nicht, so besteht auch mangels Benutzung keine Gebührenpflicht. Nutzt **die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger** zur Beseitigung des Straßenoberflächenwassers die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde, indem **sie**

oder er es durch Straßenentwässerungsanlagen dieser zuleitet, so besteht für sie oder ihn die Pflicht, die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) an die Gemeinde zu entrichten (so: **OVG NRW, Urteil vom 11.12.2019 – Az.: 9 A 1133/18 und 9 A 2622/17 - ;** OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2016 - Az.: 9 A 1042/13 - ; **OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290 und 9 A 1291/12 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de**).

Die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger ist grundsätzlich auch als verpflichtet anzusehen, das Straßenoberflächenwasser zu reinigen (vorzubehandeln), bevor sie oder er es der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn das Straßenoberflächenwasser anderenfalls nicht ohne Vorbehandlung der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde über einen öffentlichen Regenwasserkanal einem Gewässer (u. a. Fluss, Bach) zugeleitet werden kann. Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann **der Straßenbaulastträgerin oder dem Straßenbaulastträger** in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) aufgeben, das Niederschlagswasser von **ihrer oder seiner** Straße vorzubehandeln, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wenn hierdurch eine Vorbehandlungsanlage an der Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer (wie z. B. ein Regenklärbecken) entbehrlich wird und durch die Vorbehandlung **der Straßenbaulastträgerin oder des Straßenbaulastträgers** der sog. Trenn-Erlass des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) eingehalten werden kann (so: **OVG NRW , Urteil vom 11.12.2019 – Az.: 9 A 1133/18 und 9 A 2622/17**).

Insoweit kann die Gemeinde eine Vorbehandlung durch **die Straßenbaulastträgerin oder den Straßenbaulastträger** als **Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer** an die öffentliche Abwasseranlage in ähnlicher Weise verlangen, wie auch der Einbau eines Leichtflüssigkeitsabscheiders oder eines Fettabscheiders oder die Einhaltung bestimmter Verschmutzungsparameter im Abwasser im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung **der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer** satzungsrechtlich aufgegeben werden kann (so: **OVG NRW, Beschluss vom 14.12.2017 – Az.: 15 A 2315/16 -).** Nach dem **OVG NRW (Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 9 A 983/11)** ist die Versagung der Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser durch das Land jedenfalls rechtswidrig, wenn das Land selbst als Straßenbaulastträger sein stark verschmutztes Niederschlagswasser von der Landestraße nicht vorbehandelt.

Zu Abs. 3:

Die Vorgabe der Maschenweite von max. 6 mm für ein **Feststoff-Rückhaltesystem in § 8 Abs. 3 des Muster-EWS** findet sich auf S. 43 in der VERORDNUNG (EU) Nr. 142/2011 DER KOMMISSION vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

Die ehemalige Regelung in Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.3 Spalte 3 der Düngemittelverordnung wurde durch Art. 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I Nr. 21 vom 05.06.2015 S. 886) aufgehoben.

Begründung dazu in BR-Drs. 75/15:

„Die Verordnung (EG) Nr.1774/2002 erlaubte den Mitgliedstaaten, über die Anforderungen nach der EG-Verordnung zur Sammlung tierischen Materials beider Abwasserbehandlung

(grundsätzlich in Form eines Siebes mit höchstens 6 mm Maschenweite oder gleichwertiger Systeme) hinauszugehen, was mit der DüMV vom 16.12.2008 (höchstens 2 mm Maschenweite) umgesetzt wurde. Auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen wurde die Frage, ob im nationalen Recht in Zukunft weiterhin von den Vorgaben der nunmehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (Maschenweite von höchstens 6 mm am Ablaufende des Prozesses, oder gleichwertige Systeme, die sicherstellen, dass feste Bestandteile im Abwasser, die diese Vorrichtungen passieren, nicht größer als 6 mm sind) abgewichen werden soll, erneut geprüft. Infolge dieser Überprüfung soll die bisherige Abweichung vom EU-Recht nicht mehr aufrechterhalten und die in Rede stehende nationale Regelung daher aufgehoben werden.“

Zu Abs. 4:

Will eine Gemeinde die Entsorgung des Abscheiderinhaltes (Abscheidegut) selbst durchführen, sofern **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner** aus technischen Regelwerken resultierenden Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so ist folgende Regelung in der Satzung denkbar:

„Die Gemeinde ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und **die Grundstücksiegentümerin oder der Grundstückseigentümer** diese Entleerung unterlässt.“

Zu § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Zu Absatz 1 und 2:

Nach der **ständigen Rechtsprechung des BVerwG** (Beschluss vom 12.02.2019 – Az.: 7 BN 2.18 ; Urteil vom 19.12.1997 – Az.: 8 B 234.97 – UPR 1998, S. 192) und des **OVG NRW** (Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13 - ; Beschluss vom 14.12.2010 – Az.: 15 A 1290/10; Beschluss vom 02.11.2010 – Az.: 15 A 1904/10 - ; Beschluss vom 21.04.2009 – Az.: 15 B 416/09 – ; OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2008 – Az.: 15 A 1412/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003, Az.: 15 A 1738/03, NWVBl. 2003 S. 435 ff., S. 436; Urteil vom 05.06.2003 – Az.: 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435) ist das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers auf ihrem oder seinem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube zu betreiben zeitlich beschränkt, bis die Gemeinde das Abwasser durch einen öffentlichen Abwasserkanal als abwassertechnisches Optimum übernimmt. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind deshalb grundsätzlich nur ein abwassertechnisches Provisorium, damit ein Grundstück überhaupt bebaut werden kann.

In diesem Zusammenhang hat das **OVG NRW ebenso in ständiger Rechtsprechung** (OVG NRW, Beschluss vom 09.01.2019 – Az.: 15 A 2078/18 - ; OVG NRW, Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13 - ; OVG NRW, Beschluss vom 26.02.2018 - Az.: 15 A 853/17 -) herausgestellt, dass **eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage nicht entgehen kann**, es stünden zwischenzeitlich **leistungsfähige Kleinkläranlagen** zur Verfügung, deren Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasseranlage in nichts nachstünden. Denn die Kläger gingen – so das OVG NRW – zu Unrecht davon aus, es komme für den im Interesse der Volksgesundheit angeordneten Anschlusszwang (§ 9 GO NRW) allein auf den Reinigungsgrad privater Kleinkläranlagen gegenüber einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage an. Dieses sei – so das OVG NRW – nicht so. Vielmehr stelle die schon zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers von privaten Grundstücken durch die Gemeinden einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit dar. Damit

erübrige sich in diesem Fall die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen durch Überwachung und entsprechende Anordnungen bei Missständen sicherzustellen. Dadurch werde die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit diene.

Der **Anschluss- und Benutzungszwang** besteht außerdem für das **gesamte Abwasser** im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, d. h. sowohl für das auf einem privaten Grundstück anfallende **Schmutzwasser** als auch für das dort anfallende **Niederschlagswasser**. Hieran ändert auch die Neuregelung in § 55 Abs. 2 WHG nichts, wonach Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt, direkt oder über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Denn baut eine Gemeinde einen Regenwasserkanal zur Ableitung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken, so kann sie auch den Anschluss- und Benutzungszwang an diesen Regenwasserkanal verfügen, weil auch durch den Bau und Betrieb des Regenwasserkanals dem Regelungsgehalt des § 55 Abs. 2 WHG in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Schließlich stehen die **vier Varianten in § 55 Abs. 2 WHG in keinem Rangverhältnis, sondern gleichberechtigt nebeneinander**, so dass grundsätzlich die Gemeinde im Rahmen der von ihr zu erfüllenden Abfallbeseitigungspflicht (§ 56 WHG) entscheidet, in welcher Art und Weise in einem Gebiet die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 – **kein Bestandsschutz für private Abwasseranlagen**; OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 – **kein Bestandsschutz, weil der Anschluss- und Benutzungszwang keiner Verjährung oder Verwirkung unterliegt**).

Nach dem **OVG NRW** (Urteil vom 17.02.2017 – Az.: 15 A 687/15 – ; **Beschluss vom 17.09.2008 – Az.: 15 A 2174/08 -**) ist Abwasser unter anderem auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Entscheidend für die Abwasserqualität ist nach dem OVG NRW danach nicht, ob das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze geführt wird, sondern lediglich, ob es nach dem Niederschlag auf bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließt (OVG NRW, Beschluss vom 08.12.2020 – Az.: 15 A 4803/19 – zu einem Park- und Lagerplatz; OVG NRW, Urteil vom 17.02.2017 – Az.: 15 A 687/15 – zur Anschlusspflicht für eine Schotterfläche, wenn der Grundstückseigentümer nicht nachweisen kann, dass durch abfließendes Niederschlagswasser eine Überflutung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist)**.

Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist § 48 LWG NRW. In § 48 LWG NRW ist eine Abwasserüberlassungspflicht der privaten **Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer** sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser (Regenwasser) geregelt worden.

Zu Abs. 4:

Die Regelung macht von der in § 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW (§ 51 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW a. F.) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Die Gemeinde muss allerdings nach dem OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – 22 A 4244/95 – NuR 1997, S. 564 f.) ausdrücklich auch im Hinblick auf das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung anordnen. Nicht ausreichend ist, wenn die Gemeinde sich satzungsrechtlich lediglich die Befugnis vorbehält, durch Einzelfall-Entscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben zu verlangen. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausfüllung der Ermächtigung in § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW a. F. (§ 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW n. F.).

Zu Abs. 5 (Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser):

In Anknüpfung an die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW) wird in § 49 Abs. 4 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a LWG NRW a.F.) geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf **die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer** ganz oder teilweise übergeht.

§ 53 Abs. 3 a LWG NRW a.F. hatte zum 11.05.2005 insoweit den Regelungsgehalt der Vorgänger-Regelung in § 51 a Abs. 2 LWG NRW a.F. ersetzt, der entfallen war. In diesem § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG NRW a.F. war geregelt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf **die Nutzungsberechtigte oder den** Nutzungsberechtigten des Grundstücks kraft Gesetzes überging, wenn Niederschlagswasser, welches auf einem Privatgrundstück anfällt, dort zum Beispiel ortsnahe versickert werden konnte. Voraussetzung hierfür war, dass das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und es sich um ein Grundstück handelt, welches nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. In § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F. war dann geregelt worden, dass **die oder** der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann **und** die Gemeinde **sie oder ihn** von der Abwasserüberlassungspflicht (für Niederschlagswasser) freigestellt hat.

Das **OVG NRW** hat somit in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass **zwei Voraussetzungen** zusammen (kumulativ) erfüllt sein müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf **die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer** übergeht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW; § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F.).

Die **erste Voraussetzung** ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis geführt wird, dass das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück gemeinwohlverträglich versickert werden kann. Zuständige Behörde ist dabei die für die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und nicht die Gemeinde.

Zweite Voraussetzung für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf **die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer** ist, dass **die Gemeinde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freistellt** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 - OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 – kein Bestandschutz, weil der Anschluss- und Benutzungszwang keine Verjährung oder Verwirkung unterliegt).

Hinweis:

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann durch die zuständige Wasserbehörde aber gemäß § 45 Abs. 1 LWG NRW erst mit dem Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser erteilt werden, so dass die Freistellung der Gemeinde erklärt sein muss.

Gleichwohl ist es angezeigt, die **Abwasserüberlassungspflicht im Einzelfall nicht zu überspannen**. Dieses gilt z. B. für Terrassen hinter dem Haus, die mit Gefälle in der Pflasterung das Niederschlagswasser in Blumenbeete oder auf den Zierrasen ableiten, wo es dann auf natürlichem Weg versickert. Hier muss jedenfalls im Grundsatz kein Anschluss dieser Fläche an den öffentlichen Kanal eingefordert werden, wenn und soweit die Ableitung des Niederschlagswassers als unproblematisch eingeordnet werden kann. Gleiches gilt für eine schlichte Haustürüberdachung, die lediglich 1 m² Dachfläche beinhaltet.

Dennoch kann aus der bislang ergangenen **Rechtsprechung** (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 8.10.2013 – 15 A 1319/13 – für ein **Garagengrundstück**; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14.01.2019 – 15 K 4022/15 – für die dem **Garten zugewandten Dachflächen eines Reihenhauses**; VG Minden, Urt. vom 13.11.2006 – 11 K 1582/06 – für **Car-Port mit 21,52 m² Dachfläche**; VG Minden, Urt. vom 28.11.2008 – 11 K 671/08 – **Garagendach: 69,58 m²**) abgeleitet werden, **dass für Flächen über 20 m² die Abwasserüberlassungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentlichen Kanalnetz bzw. die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung durchgesetzt werden kann.**

In der Verwaltungspraxis empfiehlt es sich, den jeweiligen Einzelfall darauf hin zu überprüfen, ob eine Nichtableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal für die Gemeinde **Haftungsrisiken hervorrufen könnte**. Im Kern geht es bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach wie vor darum, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers von einem Grundstück erfolgen muss, damit unter anderem auf Nachbargrundstücken keine Schäden (z. B. Vernässungsschäden an Gebäuden) entstehen. Denn tritt ein Schaden auf dem Nachbargrundstück ein, weil die Gemeinde nicht auf die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bestanden hat, so ist sie grundsätzlich Amtshaftungsansprüchen aus Art. 34 GG, § 839 BGB ausgesetzt, weil sie dann ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine solche Haftung ist zu vermeiden, was aber letztlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 08.12.2020 – Az.: 15 A 4803/19 – zur Anschlusspflicht für einen Park- und Lagerplatz**; zur Haftung der Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung: Queitsch, Wasserrecht, 1. Aufl. 2020, Rz. 371 ff.).

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW wird durch **die Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken sichergestellt, dass keine Überflutungen und Überschwemmungen auch von Nachbargrundstücken eintreten** (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13 -). **Deshalb unterliegt der Anschluss- und Benutzungszwang weder der Verjährung noch der Verwirkung und es gibt keinen Bestandschutz für die Zukunft** (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 -).

Vor diesem Hintergrund geht auch die neue Rechtsprechung zwischenzeitlich davon aus, dass **eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer** nicht bereits dann eine **Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht oder dem Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser** erhalten kann, wenn **sie oder er** lediglich vorträgt, dass **sie oder er** das auf **ihrem oder seinem** Grundstück auf den bebauten und/oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser, welches als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG einzustufen ist, auf **ihrem oder seinem** Grundstück beseitigen kann. **Ein solcher Sachvortrag ist nicht ausreichend** (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2009 – Az.: 15 A 1187/08 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de -; VG Arnsberg, Urteil vom 17.09.2009 – Az.: 14 K 3002/09 -; VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az.: 14 K 1706/09 -; VG Münster, Urteil vom 18.11.2008 – Az.: 1 K 2209/07).

In diesem Zusammenhang reicht auch ein **Gutachten nicht**, wonach die Versickerung des Niederschlagswassers von den bebauten und/oder befestigten Flächen grundsätzlich möglich ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2009 – Az.: 15 A 1187/08 – abrufbar unter: www.nrw.de -). Vielmehr ist ein **detaillierter, konkreter sowie schlüssiger Nachweis durch ein hydrogeologisches Gutachten zu führen**. Auch der Sachvortrag, das Niederschlagswasser werde auf dem Grundstück einem extra hierfür angelegten Teich zugeführt, reicht insoweit nicht. **Erforderlich ist vielmehr ein hydrogeologisches Gutachten der**

Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, das die Größe der Dachflächen des Hauses, die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen, die Niederschläge bei sog. Starkregenereignissen, die Größe des Teiches, etwaige weitere Zuflüsse in den Teich und schließlich die Versickerung und die Verdunstung des Teichwassers in ihren wechselseitigen Beziehungen betrachtet und die Aussage bestätigt, wonach der Teich unter extremen Regenereignissen und Bedingungen voraussichtlich nicht überlaufen wird (so: VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az.: 14 K 1706/09 -).

Insgesamt ist auf der Grundlage der Rechtsprechung Folgendes zu beachten:

Bei dem Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer bestehen für das **Schmutzwasser** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und das **Niederschlagswasser** (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) **unterschiedliche Regelungen, die getrennt zu betrachten sind.**

Die **Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser** kann für Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) nur auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 LWG NRW von der Gemeinde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer übergehen. Hierzu bedarf es einer Entscheidung der unteren Wasserbehörde, welche prüfen muss, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW vorliegen. Insbesondere muss auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage durch den Grundstückseigentümer errichtet und betrieben werden, welche den einschlägigen, technischen Regelwerken entspricht.

Der Übergang der **Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser** ist demgegenüber für alle Grundstücke im Gemeindegebiet in den §§ 44, 49 Abs. 4 LWG NRW geregelt. Insoweit ist auf Folgenden hinzuweisen:

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) i. V. m. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ortsnah versickert, verrieselt, direkt in ein Gewässer (u.a. Fluss, Bach) oder über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn keine wasserrechtlichen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

Das **OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.11.2018 (Az.: 15 A 2301/17)** ausdrücklich klargestellt, dass eine Grundstückseigentümerin oder ein Grundstückseigentümer aus § 55 Abs. 2 WHG **keinen Rechtsanspruch auf Versickerung des Niederschlagswassers auf ihrem oder seinem Grundstück oder dessen ortsnaher Einleitung in ein Gewässer ableiten kann.** Bei der bundesgesetzlichen Regelung in § 55 Abs. 2 WHG handelt es sich – so das OVG NRW – **lediglich um einen programmatischen Grundsatz, welcher landesrechtliche Abwasserüberlassungspflichten (§ 48 LWG NRW) und den Anschluss- und Benutzungszwang bezogen auf die öffentliche Abwasserkanalisation (Abwasseranlage) nicht verdrängt.**

Auch der Einwand, der öffentliche Kanal sei nicht ausreichend dimensioniert genügt nicht, denn in diesem Fall trifft die Gemeinde eine **Kapazitätsanpassungspflicht** und gegebenenfalls eine Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB, wenn hierdurch Überschwemmungsschäden entstehen.

Außerdem stehen – so das OVG NRW - **alle 4 Varianten gleichberechtigt nebeneinander**. Es besteht kein Vorrangverhältnis z.B. für Versickerung oder die direkte ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, d.h. mit dem Bau eines öffentlichen Regenwasserkanals erfüllt die Gemeinde bereits den Grundsatz des § 55 Abs. 2 WHG bzw. § 44 Abs. 1 LWG NRW. Ebenso kann die Gemeinde eine öffentliche, dezentrale Versickerungsanlage bauen und betreiben, in welche das Niederschlagswasser von den Grundstücken über öffentliche Regenwasserkanäle, Ableitungsgräben oder gepflasterte Rinnen zugeleitet wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13 - OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012 - Az.: 15 A 2041/12 und 15 A 2042/12 – ; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2014 – Az.: 17 K 5503/13 - ; jeweils abrufbar unter: www.justiz.nrw.de)

Gemäß § 48 LWG NRW besteht eine **Abwasserüberlassungspflicht für das gesamte Niederschlagswassers i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG** (= Wasser, von Niederschlägen, welches von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließt).

Dennoch gilt die **Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser nicht „für jeden Tropfen Niederschlagswasser“ (z.B. Terrasse, kleines Gartenhaus, kleine Haustür-Überdachung)**. Der Maßstab ist, dass eine Überschwemmung auf Nachbargrundstücken vermieden werden muss, d. h. Schäden durch nicht abgeleitetes Niederschlagswasser müssen wegen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde ausgeschlossen werden können.

Mangels einer gesetzlicher Übergangsregelung ist seit dem Inkrafttreten der Änderung des LWG NRW am 11.5.2005 für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die Abwasserbeseitigungspflicht wieder auf die Gemeinde zurückgefallen, **d.h. es muss nach neuem Recht grundsätzlich für jedes Grundstück die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser durch die Gemeinde erfolgen, soweit nicht bereits die Freistellungsfiktion in § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW eingreift**.

Es müssen **zwei Voraussetzungen** gemeinsam (**kumulativ**) und **konstitutiv** erfüllt sein, damit die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von der Gemeinde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer übergeht.

Dabei ist die **1. Voraussetzung**, dass gegenüber der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) nachgewiesen werden muss, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann (vgl. OVG NRW mit Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 –).

Die **2. Voraussetzung** ist, dass die Gemeinde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freistellen muss (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19)-.

In diesem Zusammenhang hat die **Baugenehmigung** keine Konzentrationswirkung mit Blick auf Entwässerung, d.h. grundstücksbezogene Entwässerungsfragen sind allein nach der Abwasserbeseitigungssatzung mit der Gemeinde zu regeln (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 -; OVG NRW mit Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 –). Es gibt auch **keinen Bestandschutz** für eine bestimmte Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung auf einem privaten Grundstück oder für eine bestimmte Entwässerungsanlage auf diesem privatem Grundstück für die Zukunft (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 - ; OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 – Rz. 43 –)

Die in einer **Baugenehmigung enthaltene Auflage, dass Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück zu versickern, erledigt sich allerdings dann**, wenn schon im Zeitpunkt des Erlasses der Baugenehmigung Klarheit darüber bestanden hat, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein öffentlicher Regenwasserkanal vor dem Grundstück gebaut wird und dann der Anschluss des Grundstücks an diesen erfolgen soll (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 - ; OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 –).

Gleichzeitig hat das **OVG NRW mit Urteil vom 06.11.2018 (– Az.: 15 A 907/17 – Rz. 35 der Urteilsgründe)** klargestellt, dass ein **Freistellungsanspruch schon tatbestandlich voraussetzt, dass der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung oder der ortsnahen Gewässereinleitung durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks erbracht wird. Dieser Nachweis kann – so das OVG NRW – in einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis oder gegebenenfalls auch in einem hydrogeologischen Gutachten bestehen.**

Hieraus folgt, **dass es nicht im Belieben der oder des Nutzungsberechtigten des Grundstücks bzw. der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers steht, in welcher Art und Weise sie oder er das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dort beseitigt**, sondern insoweit legt die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden, wasserwirtschaftlichen Gemeinwohlprüfung fest, wie das Niederschlagswasser zu beseitigen ist (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 15.06.2018 – Az.: 20 A 652/17 – Rz. 11 der Urteilsgründe - **Anlage 3**)

Aus dem Urteil des OVG NRW vom 06.11.2018 (– Az.: 15 A 907/17 – Rz. 35 der Urteilsgründe –) kann auch entnommen werden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bei ihrer Entscheidung über die **Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser von einer oder einem Nutzungsberechtigten des Grundstück den Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung verlangen kann.** Dieser Nachweis kann zum einen dadurch geführt werden, dass **eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden kann.**

Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW kann die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auch **teilweise auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übergehen.** Auch in diesem Fall müssen aber die kumulativen Voraussetzungen in § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW (1. Voraussetzung: wasserwirtschaftliche Gemeinwohlprüfung der unteren Wasserbehörde und 2. Voraussetzung: Teilfreistellung durch die Gemeinde) vorliegen. Dabei muss in der Freistellungsentscheidung insbesondere klargestellt werden, für welche Flächen auf dem Grundstück die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übergehen soll und für welche Flächen nicht.

Mit der **Freistellungsfiktion in § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW wird nur die Freistellung (§ 49 Abs. 4 Satz 1 – 2. Voraussetzung) ersetzt. Die Freistellungsfiktion gilt** auch nur für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück und **nicht für die direkte Eineitung in ein Gewässer (Direkteinleitung).**

Die wasserwirtschaftliche Gemeinwohlprüfung der unteren Wasserbehörde (§ 49 Abs. 4 Satz 1 – 1. Voraussetzung) wird somit von der Freistellungsfiktion **nicht** erfasst. Diese ist

insbesondere **nicht überflüssig**, sondern mit Blick auf den Gewässer- und Umweltschutz (Stichwort: Verschmutzung des Niederschlagswassers und Verschmutzungsgefahr für das Grundwasser) trotzdem erforderlich. Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder für die Einleitung in ein Gewässer erforderlich (§§ 8 ff. WHG) und ist eine solche Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde **nicht erteilt worden, so geht die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer über**, weil die 1. Voraussetzung in § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW nicht erfüllt ist.

Ebenso kann die **Freistellungsfiktion in § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW durch die Gemeinde im Wege der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Geltendmachung der Abwasserüberlassungspflicht aufgehoben werden**, wenn andernfalls eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen und in der Folge dazu Überflutungsschäden eintreten können. Denn nur so kann die Gemeinde ihrerseits eine Amtshaftung gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB vermeiden, weil es ihre Aufgabe ist, die Grundstücke vor einer Überschwemmung oder Überflutung zu schützen.

Die Freistellungsfiktion hat damit bezogen auf die Gemeinde den Vorteil, dass insbesondere im **bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) keine Freistellungsentscheidung ergehen muss**, weil – so der Wortlaut des § 49 Abs. 4 Satz 2 LWGNRW – die Freistellung als erteilt gilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass für jedes Grundstück im Stadtgebiet – soweit dieses als erforderlich angesehen wird – durch die Stadt die Frage wieder aufgegriffen und geklärt wird, ob eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung des Niederschlagswassers auch in der Zukunft als sichergestellt angesehen kann, weil es insoweit keinen Bestandschutz gibt (so: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 – ; OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 – Az.: 15 A 907/17 – Rz. 43 –)

Bezogen auf eine Grundstück, das **bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen ist**, kann eine **Teilbefreiung gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW erfolgen**. In § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW ist geregelt, dass **bei einem bereits bestehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation („wenn die Übernahme bereits erfolgt ist“)** unter den deckungsgleichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW („und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen“) ganz oder teilweise eine Freistellung durch die Gemeinde erfolgen kann. Es ist damit zumindest eine Freistellung durch die Gemeinde erforderlich. Im Einzelfall kann die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gegeben sein. Dieses gilt insbesondere dann, wenn das **Niederschlagswasser lediglich anderweitig genutzt werden soll (z. B. Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage, Anlegung einer Dachbegrünung)**. Die **Nachweispflicht der oder des Nutzungsberechtigten** für die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers ist in der Satzung sicherzustellen und wird außerdem **in § 49 Abs. 4 Satz 5 LWG NRW nochmals ausdrücklich gesetzlich dokumentiert**.

Zu § 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Angesichts der Tatsache, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nicht zur Disposition der Gemeinde steht, wird klargestellt, dass das Interesse Schmutzwassergebühren zu sparen, keinen Grund darstellt vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.

Zu § 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Die Satzungen oder Versorgungsbedingungen der Wasserversorger sehen grundsätzlich vor, dass die auf dem Grundstück benötigten Wassermengen ausschließlich und vollständig von dem jeweiligen Versorger bezogen werden müssen. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem **nicht zu Rückkopplungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen**.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des **BVerwG** (Beschl. vom 24.1.2011 – 8 C 44.09 – und Beschl. vom 25.10.2010 – Az.: 8 C 41.09 - ; Urteil vom 31.3.2010 – 8 C 16.08 –) ist es gleichwohl zulässig, auf einem privaten Grundstück Regenwasser in einer **Regenwassernutzungsanlage** zu sammeln und z. B. zur **Gartenbewässerung** oder zum **Wäschewaschen im eigenen Haushalt** zu nutzen (siehe hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 – Rz. 30, wonach es einem Grundstückseigentümer möglich ist, für die Bewässerung der auf seinem Grundstück stehenden Bäume, Regenwasser in Regenwasserzisternen zu sammeln).

Die **Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers** steht jedoch – so das **OVG NRW** (Beschluss vom 15.06.2018 – Az.: 20 A 652/17 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de – zur Versagung einer wasserrechtlichen Erlaubnis) **nicht im freien Belieben der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers**, so dass die zuständige Wasserbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch ablehnen kann. Ist ein Grundstück bezogen auf die Beseitigung des Niederschlagswassers bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen, so setzt eine **Teilfreistellung** von der Abwasserüberlassungspflicht durch die Gemeinde nach dem **OVG NRW** (Beschluss vom 20.08.2018 – Az.: 15 A 2230/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) voraus, dass **die oder der Nutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar den Nachweis erbringt, dass sie oder er bereit und in der Lage ist, für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Verwendung des Niederschlagswassers zu sorgen**. Im Übrigen lässt sich aus einer etwaigen, wasserrechtlichen Erlaubnisfreiheit nicht ohne Weiteres auf eine Gemeinwohlverträglichkeit schließen und es bedarf stets auch der (kumulativ erforderlichen) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch die Gemeinde. Auf dieser Grundlage kann eine **Teilfreistellung** regelmäßig dann erfolgen, wenn bei dem Betrieb einer **qualifizierten Regenwassernutzungsanlage** auf einem privaten Grundstück **durch die Gemeinde** zwingend ein **(Not-)Überlauf an den öffentlichen Kanal vorgegeben wird**, damit im Falle eines Starkregens die Regenwassernutzungsanlage nicht überläuft und dadurch etwa Nachbargrundstücke überflutet werden und dort Schäden entstehen, für welche die Gemeinde wiederum unter anderem aus der Amtshaftung (§ 839 BGB Art. 34 GG) wegen einer Verletzung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 46 LWG NRW) haftbar gemacht werden kann.

Zu § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Zu Abs. 1 bis 3:

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der sich in eigenem Interesse an den öffentlichen Kanal anschließen will oder muss, ist gehalten, den Anschluss grundsätzlich selbst und auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15 -** ; OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2016 – 15 A 872/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94, NWVBl. 1998, S. 198). Dabei muss **sie oder er** auch die Erschwernisse tragen, die durch die konkrete Situationsgebundenheit **ihres oder seines** Grundstücks hervorgerufen werden wie z. B. Hanglage, lange Leitungsstrecken durch flächenmäßig großes Grundstück.

Es besteht **kein Anspruch auf einen öffentlichen Freispiegelkanal**, so dass die Gemeinde auch ein **Druckentwässerungssystem** bauen kann und das Abwasser deshalb durch **die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer** nicht in freiem Gefälle in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden kann, sondern durch eine **Druckpumpe** auf dem privaten Grundstück in den öffentliche Kanal befördert werden muss (so: **OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2016 – 15 A 872/16 -** ; OVG NRW, Beschl. vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151).

Bei einem Druckentwässerungssystem umfassen die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung auch die Kosten für den Pumpenschacht und die Druckpumpe. Den hierdurch entstehenden (Zusatz-)Kosten im Vergleich zum Freispiegelkanalsystem kann nach der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW (**OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2016 – 15 A 872/16 -** ; **Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 -** ; Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/96 – StGRat 1997, S. 284; Urteil vom 02.07.1997 – 22 A 1331/96 –, StGRat 1997, S. 259) nicht der **Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit** oder **die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)** im Verhältnis zu den Grundstücken entgegengehalten werden, die an ein Freispiegelkanalsystem angeschlossen werden.

Die finanzielle Zumutbarkeitsgrenze ist wegen der überragenden Bedeutung, die dem Grundwasserschutz und dem Gewässerschutz zukommt, im Übrigen nach dem OVG NRW hoch anzusetzen. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. **OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 - Az.: 15 A 907/17**; **OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2017 – Az.: 15 A 1357/17**; OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 - Verkehrswert des Grundstücks ist maßgeblich; OVG NRW, Beschluss vom 10.10.2012 – Az.: 15 A 1505/12 – keine Halbierung auf 12.500 € bei Trennkanalanschlüssen und Steigerung des Grundstückswertes zu beachten; OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2010 – Az.: 15 A 2642/09; OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2010 – Az.: 15 A 2642/09; OVG NRW, Beschluss vom 21.04.2009 – Az.: 15 B 416/09 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2008 – Az.: 15 A 1412/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 Az.: 15 A 1738/03, NWVBl. 2003 S. 435 ff., S. 436; OVG NRW, Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/96 –) entschieden, dass für einen (privaten) Grundstückseigentümer Anschlusskosten in Höhe von 25.000 € (ohne Kanalanschlussbeiträge) noch zumutbar sind, um sein Grundstück mit Wohnhaus an die öffentliche Abwasseranlage (Kanal) anzuschließen. Anschlusskosten in Höhe von 25.000 € erfordern deshalb nach dem OVG NRW keinen Verzicht auf die Anordnung des Anschlusszwanges an die gemeindliche (öffentliche) Abwasseranlage. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des OVG NRW (Beschl. vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; Urteil vom 25. 07. 2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151) ist es mithin möglich, in der Satzung zu bestimmen, dass **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** den Druckpumpenschacht, die Druckpumpe sowie die Druckleitung auf **ihrem oder seinem** Grundstück auf eigene Kosten bauen, betreiben und unterhalten muss.

Möchte die Gemeinde diesem Vorschlag nicht folgen und stattdessen die **Pumpstationen in die öffentliche Abwasseranlage einbeziehen**, so ist beispielhaft folgende Satzungsregelung möglich:

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist **die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer** verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf **ihrem oder seinem** Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

Die vorstehende Regelung in Absatz 4 verdeutlicht dabei, dass die **Regelung nur für Druckentwässerungsnetze gilt**. Vom Bestehen eines Netzes kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Gemeinde einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Druckentwässerungstechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.

Eine Gemeinde kann ihre **Abwasserbeseitigungssatzung zukünftig auch dahin ändern, dass die Druckpumpen, der Pumpenschacht und die Steuerungstechnik kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage mehr sind (so: OVG NRW, Beschluss vom 21.10.2016 – Az.: 15 A 872/15)**. Denn grundsätzlich ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung gehalten, einen Anschluss herzustellen und fortgesetzt in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten (fortgesetzte Anpassungs- und Sanierungspflicht, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15 -). Auch bei einem Freispiegelkanal ist der Einbau einer Hebeanlage (Pumpe) zumutbar (so: OVG NRW, Beschluss vom 23.08.2018 – Az.: 15 A 2063/17); Niederschlagswasser kann auch mit einer Pumpe in den öffentlichen Freigefällekanal befördert werden (so: OVG NRW, 11.12.2017 – Az.: 15 A 1357/17 -)

Zu § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Die Gemeinde ist befugt, in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Das **Organisationsermessen** der Gemeinde zur **Regelung der detaillierten Benutzungsbedingungen** in der Abwasserbeseitigungs-

satzung ist allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung zumutbar (verhältnismäßig) sein müssen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 – Az.: 15 B 354/09 – abrufbar unter www.nrwe.de – zur satzungsrechtlichen Vorgabe der Befähigung von Tiefbauunternehmen, die Anschlussarbeiten im Auftrag des Grundstückseigentümers an der öffentlichen Abwasseranlage vornehmen wollen; OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/12 – zur Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders - abrufbar unter www.nrwe.de ; OVG NRW, Urteil vom 20.03. 2007 – Az.: 15 A 69/05 – Einleitungswert für CSB; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151 – zur Befugnis der Gemeinde ein Druckentwässerungssystem anstelle eines Freispiegelkanals satzungsrechtlich vorzugeben).

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann satzungsrechtlich auch verpflichtet werden, eine **Hebeanlage** bei einem Freispiegelkanal zu betreiben, wenn der öffentliche Abwasserkanal in fachgerechter Tiefe verlegt worden ist. Auch insoweit besteht kein Anspruch **der Grundstückseigentümerin oder** des Grundstückseigentümers darauf, dass der öffentliche Abwasserkanal so tief verlegt wird, dass sich eine Hebeanlage auf dem privaten Grundstück erübrigt, denn auch hier muss **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer für etwaige Erschwernisse durch die Situationsgebundenheit seines Grundstückes eintreten (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.09.1984 – Az.: 2 B 1422/84 –; Unkel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 540).

Nach dem VG Minden (Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 644/01) kann durch die Gemeinde angeordnet werden, dass **Drainagewasser** von einem privaten Grundstück nicht mehr dem Schmutzwasserkanal, sondern dem nachträglich neu gebauten, öffentlichen Regenwasserkanal durch **Umklemmen der Drainageleitung** vom Schmutzwasser- auf den Regenwasserkanal zugeführt werden muss.

Besonderer Hinweis:

Zum geeigneten Einsteigschacht und zur geeigneten Inspektionsöffnung (§ 60 Abs. 1 WHG i.V.m. § 56 LWG NRW):

Es kann satzungsrechtlich unter Berücksichtigung des Regelungsgehaltes geregelt werden, dass ein **geeigneter Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung** auf dem privaten Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze errichtet und frei zugänglich gehalten werden muss (vgl. die gesetzlich zugestandene Regelungsbefugnis in § 46 Abs. 2 Satz Nr. 3 LWG NRW - § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a. F. bis zum 15.07.2016 – vor dem 16.03.2013: § 61 a Abs. 2 LWG NRW a.F. in Anknüpfung an: OVG NRW, Urteile vom 09.06.2006 – Az.: u. a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03; zur freien Zugänglichkeit: VG Minden Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 4137/03).

Die DIN EN 1610 und die DIN 1986 – 30 sind allgemein anerkannten Regeln der Technik. DIN-Vorschriften sind zwar keine Rechtsvorschriften, sondern lediglich ein privates, technisches Regelwerk (DIN = Deutsches Institut für Normung ist ein eingetragener, privater Verein). DIN-Vorschriften beschreiben aber grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die auch in § 60 Abs. 1 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW ausdrücklich Bezug genommen wird.

Ein solches privates Regelwerk muss grundsätzlich zunächst durch den Gesetzgeber zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden. Ist dieses nicht erfolgt, so darf eine Gemeinde etwa DIN-Vorschriften durch namentliche Nennung nicht zum originären Satzungsrecht machen (so: OVG NRW; Beschlüsse vom 22.10.2019 – Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18 -).

Deshalb können die DIN-Vorschriften grundsätzlich nur als Orientierungshilfe in der Beratungspraxis herangezogen werden und dürfen nicht im Satzungstext benannt werden (Stichwort: kein originäres Satzungsrecht).

In der DIN 1986 – 30 werden in Ziffer 3.16 die sog. „Inspektionsöffnung“ und in Ziffer 3.26 der Begriff „Schacht“ definiert. Ein Schacht ist danach ein Einstieg mit abnehmbarem Deckel, um den Einstieg von Personen zu ermöglichen. Eine Inspektionsöffnung ist eine Öffnung mit abnehmbarem Deckel auf einer Abwasserleitung, die die Zugänglichkeit nur von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet. Nach der DIN 1986 – 30 (Haupttext S. 43) hat der Einsteigschacht nach der DIN 1986 – 100 einen Innendurchmesser von 1000 mm (1 m) – DN 1000 – und die Inspektionsöffnung einen Innendurchmesser von DN 400 (40 cm). Bei gelegentlich, besteigbaren Schächten und einer Verlegungstiefe bis 3000 mm (3 m) ist nach DIN 1986-100 (Haupttext S. 40) auch ein Einsteigschacht mit einer lichten Weite (= Innen-Durchmesser) von 80 mm (80 cm) möglich.

Bei einem öffentlichen Trennkanalsystem sind bei den privaten Abwasserleitungen für Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen (Haupttext S. 39 der DIN 1986-100). Gleiches gilt für Inspektionsöffnungen.

Inspektionsöffnungen mit einem Innendurchmesser von kleiner DN 400 (40 cm) können nach der DIN 1986 - 100 (Haupttext, S. 40) nur bis zu einer Einbautiefe von 1500 mm (1,50 m) verwendet werden. Inspektionsöffnungen sind kein Ersatz für Einsteigschächte (S. 158 des Kommentars – Erläuterung - der DIN 1986 – 100). Weitere Angaben zur Ausführung von Einsteigschächten und Inspektionsöffnungen finden sich in der DIN 1986-100 (Tabelle 3, Haupttext S. 40).

Einsteigschächte/Inspektionsöffnungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass unter Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften eine Zugänglichkeit der privaten Abwasserleitungen besteht, über welche die gesamte Abwasseranlage gemäß § 61 Abs. 2 WHG selbst überwacht und gemäß § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden kann (siehe DIN 1986-100, S. 152 des Kommentars = Erläuterung des Haupttextes).

Das OVG NRW (Urteile vom 09.06.2006 – Az.: u. a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) hat entschieden, dass Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen im Einzelfall nicht vorgegeben werden können, wenn auf dem privaten Grundstück kein Platz ist, z. B. der Vorgarten an der öffentlichen Straße nur 1 m breit ist oder die Hauswand unmittelbar an den Bürgersteig grenzt. Deshalb sieht die Regelung in § 13 Abs. 4 der Muster-Satzung vor, dass auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann. In diesem Fall müssen für die Unterhaltung und den Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und für die Selbstüberwachung (§ 61 WHG) die erforderlichen Zugänglichkeiten innerhalb des Gebäude vorgesehen werden. Bei der Planung und Ausführung von geeigneten Zugänglichkeiten innerhalb des Gebäudes sind ebenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.01.2016 (Az.: 15 B 1370/15) entschieden, dass die Zumutbarkeit von Sanierungskosten für eine private Abwasserleitung nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen ist, wie die Frage der Zumutbarkeit für den erstmaligen

Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden (hier: zu sanierenden) Anschluss noch in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen. Bei einem Wohnhaus sieht das OVG NRW Anschlusskosten von etwa **25.000 €** für einen Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar an (vgl. **OVG NRW, Urteil vom 06.11.2018 - Az.: 15 A 907/17; OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2017 - Az.: 15 A 1357/17; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 - Az.: 15 A 2604/14 und OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 - Az.: 15 A 982/14**). Sanierungskosten bei einer privaten Abwasserleitung (hier: Grundstücksanschlussleitung) in Höhe von bis zu 20.000 € sind deshalb nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Grundstücks ebenfalls grundsätzlich als zumutbar anzusehen.

Das **OVG NRW** hat mit **Beschluss vom 24.08.2015 (Az.: 15 A 2349/14 – abrufbar unter: www.nrwe.de)** erneut klargestellt, dass **einer Anschlussnehmerin oder** einem Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation der Einbau eines **Fettabscheiders** durch die Gemeinde vorgegeben werden kann und **sie oder** er auch verpflichtet ist, **ihre oder seine privaten Abwasserleitungen in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten**.

Gleichwohl hat das **OVG Koblenz mit Urteil vom 12.02.2016 (Az.: 10 A 10840/15.OVG)** entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde nicht berechtigt ist, Vorgaben für die Verlegung von privaten Abwasserleitungen in Gebäuden auf privaten Grundstücken zu machen, die nicht mit einer ordnungsgemäßen Überlassung des dort anfallenden Abwassers oder mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage in einem Zusammenhang stehen.

Auch nach dem **OVG NRW (Beschluss vom 03.06.2009 – Az.: 15 A 996/09)** ist es grundsätzlich Sache **der Grundstückseigentümerin oder** des Grundstückseigentümers, wo **sie oder** er eine Fettabscheider-Anlage auf seinem Grundstück errichtet. Erst wenn **die Anschlussnehmerin oder** der Anschlussnehmer (**Grundstückseigentümerin oder** Grundstückseigentümer) den Einbau nicht vornimmt und die Gemeinde die Einbauverfügung im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken will, darf sie – so das OVG NRW – die Einbaustelle bestimmen.

Zu Abs. 1 und Abs. 2:

Ein eigenständiger Anschluss jedes zu entwässernden Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage vermeidet vor allem Streitigkeiten zwischen den **Grundstückseigentümerinnen oder** Grundstückseigentümern im Falle der Erneuerung, Sanierung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung und ermöglicht auch für die Gemeinde im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses eine bessere Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (z. B. Einhaltung der Einleitungsbedingungen).

Zu Abs. 3:

Der Einbau von geeigneten und regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit geprüften **Rückstausicherungen** verhindert im Zweifelsfall bei einem Rückstau im öffentlichen Kanal eine Überflutung insbesondere der Kellerräume des zu entwässernden Gebäudes (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2020, III ZR 134/19 - zur Haftung für einen Rückstauschaden, der durch eine – hier fehlende – Rückstausicherung hätte verhindert werden können).

Alts technische Regelwerke können in der Beratungspraxis als Hilfestellung zurzeit die DIN 1986-100 bzw. DIN EN 12056 – Teil 4, DIN EN 752 und die DIN EN 13564 – Teil 1 bis 3. Herangezogen werden. Ein Benennung der DIN-Vorschriften im Satzungstext ist nicht möglich, weil es sich um **private Regelwerke handelt, die nicht von demokratisch gewählten Gremien (z. B. Bundestag, Landtag) beschlossen und damit legitimiert worden sind (so: OVG NRW; Beschlüsse vom 22.10.2019 – Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18 -)**.

Deshalb können die DIN-Vorschriften grundsätzlich nur als Orientierungshilfe in der Beratungspraxis herangezogen werden und dürfen nicht im Satzungstext benannt werden (Stichwort: kein originäres Satzungsrecht).

Zu Abs. 4:

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F.) zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung die Errichtung und den **Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW ist Nachfolge-Vorschrift zur Alt-Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F., welcher wiederum die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 2 LWG NRW a.F. war, der durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen war.**

Mit der Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW trägt der Landesgesetzgeber der Rechtsprechung des **OVG NRW (Urteile vom 09.05. 2006, u. a. Az.: 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03)** Rechnung, wonach die generelle Anordnung von Kontrollschächten auf privaten Grundstücken im Rahmen der Benutzung der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung grundsätzlich in Frage gestellt worden ist. Die textliche Abfassung des § 13 Abs. 4 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW regelt in Anknüpfung an die Urteile des OVG NRW vom 09.06.2006 nunmehr, dass **in Ausnahmefällen auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung (oder: eines Einsteigschachtes) außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann**, so dass die vom OVG NRW geforderte Einzelfall-Entscheidung gewährleistet ist.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass das **VG Minden mit Urteil vom 25.06.2004 (Az.: 3 K 4137/03) entschieden hat**, dass ein **Kontrollschacht freizuhalten ist, d. h. nicht mit Rasen überdeckt sein darf. Eine Entscheidung des OVG NRW zu dieser Frage liegt noch nicht vor.**

Zu Abs. 5 und Abs. 6:

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Hausanschlussleitung so verlegt wird, dass sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Ist die Grundstücksanschlussleitung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sollte die Gemeinde in § 13 Abs. 6 folgende Sätze 3 und 4 zusätzlich aufnehmen:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegen der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber **der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückeigentümer geltend.“**

Zu Abs. 8:

Werden mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung entsorgt, dann stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung von den privaten Abwasseranlagen. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG beginnt die Abwasserbeseitigung bereits beim Sammeln des Abwassers, also beim Zusammenfließen von Abwasser aus mehreren Anfallstellen (Stichwort: Y-Prinzip). Zu der Frage, wann eine öffentliche (gemeindliche) Abwasserleitung vorliegt, enthält das LWG NRW keine gesetzliche

Regelung, sondern es wird in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW lediglich geregelt, dass bei gemeinsamen, privaten Abwasserleitungen eine sog. Kümmererfunktion der Gemeinde besteht.

Das **OVG NRW mit Urteilen vom 16.06.2016 (Az.: 15 A 1068/15 - abrufbar unter www.nrwe.de) und 15.02.2000 (Az.: 15 A 5328/96; vgl. ebenso: VG Minden, Urteil vom 30.07.2008 – Az.: 11 K 696/08 –)** entschieden, dass für die Zugehörigkeit von Abwasserleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage maßgeblich ist, welchem Zweck die konkrete Abwasserleitung dient. Dient eine Abwasserleitung der abwassermäßigen Erschließung aller an einer Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, so ist diese Leitung nach dem OVG NRW Teil des öffentlichen (gemeindlichen) Kanalnetzes. Ist der Zweck der Abwasserleitung nur die Ableitung des Abwassers einzelner Grundstücke in deren Sonderinteresse, dann ist die Leitung eine private Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

Der Begriff „Sammeln“ von Abwasser in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG ist hiernach in dem Sinn von „Sammeln und Fortleiten mit dem Ziel der öffentlichen Abwasserbeseitigung/-reinigung“ zu verstehen. Hieraus folgt, dass nicht jedes „Sammeln“ von Abwasser auf privaten Grundstücken bereits dem Sammelbegriff in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG unterfällt, sondern ein Sammeln von Abwasser auf privaten Grundstücken grundsätzlich zunächst erfolgt, um es der öffentlichen Kanalisation der Gemeinde in Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage zuzuführen, wo dann erstmalig das Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG mit dem Ziel der öffentlichen Abwasserbeseitigung/-reinigung einsetzt (vgl. **OVG NRW mit Urteilen vom 16.06.2016 - Az.: 15 A 1068/15 - abrufbar unter www.nrwe.de**)

Nach der Rechtsprechung des **OVG NRW (Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; Beschluss vom 25.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 - ; Urteil vom 10.10.1997 (Az.: 22 A 2742/94 – NWVBl. 1998, S. 1965))** ist **eine Grundstückseigentümerin oder** ein Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage selbst und auf eigene Kosten herzustellen und **sie oder** er muss diesen Anschluss auch in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und betreiben. Es empfiehlt sich bei gemeinsamen Anschlussleitungen darüber hinaus, die Eintragung einer Dienstbarkeit gem. §§ 1018 bzw. 1090 BGB zu verlangen, um bei einem späteren Eigentümerwechsel Streitigkeiten unter den privaten **Grundstückseigentümerinnen oder** Grundstückseigentümern über die Verlegung der gemeinsamen Anschlussleitung zu vermeiden. Auch das OVG NRW (**Beschluss vom 05.10.2012 – Az.: 15 A 1409/12 – abrufbar unter www.nrwe.de**) verlangt bei **(unbebauten) Hinterlieger-Grundstücken eine Grunddienstbarkeit**. Soweit gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, sollte die Gemeinde vorgeben, dass an der Stelle, an welcher die privaten Anschlussleitungen zusammentreffen ein Vereinigungs-Einsteigschacht errichtet wird. Dieses ist erforderlich um z. B. grundstücksspezifisch festzustellen, ob die Abwasserüberlassungspflicht eingehalten oder ob gegebenenfalls Grund-, Schichten- oder Drainagewasser eingeleitet wird.

Zu § 14 Zustimmungsverfahren

Abwasseranlagen auf den anzuschließenden Grundstücken bedürfen nach ausdrücklicher Regelung in **§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c BauO NRW** keiner bauaufsichtsrechtlichen Genehmigung, also auch keiner Benutzungsgenehmigung mehr. Vielmehr hat der Bauherr gem. **§ 64 Satz 2 BauO NRW** der Bauaufsichtsbehörde Unternehmer- oder Sachverständigen-Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zu diesen Vorschriften gehören auch die Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung, also etwa die örtlichen Regelungen über die Ausführung von Anschlussleitungen etc..

Aus diesem Grund enthält die Muster-Satzung keine eigenen Verfahrensvorschriften mehr, die die technische Ausgestaltung der haustechnischen Abwasseranlage selbst betreffen.

Demgegenüber bedarf der eigentliche Anschluss an die öffentliche Anlage auch nach dieser Muster-Satzung der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese entscheidet nämlich als Betreiberin der öffentlichen (kommunalen) Abwasserentsorgungseinrichtung über die tatsächliche Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung; Queitsch, Abwasser-Report 1/2003, S. 18 ff.).

Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer und der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.).

Es ist ergänzt worden, dass der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen, als gestellt gilt, wenn und soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Hintergrund hierfür ist, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Verwaltungsgerichte problematisiert wurde, dass die Gemeinde die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer erst einmal auffordern muss, den Antrag zu stellen, wenn sie oder er dieses nicht freiwillig macht. Dieses ist bei einem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachvollziehbar und verhindert eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, weil wertvolle Zeit verstreicht. Dieses gilt insbesondere bei defekten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben, wenn diese stillgelegt werden sollen, weil nunmehr ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück liegt.

Der Abnahme von Anschlussleitungen in der Abwasserbeseitigungssatzung kommt keine unmittelbare Rechtswirkung insoweit zu, als die Gemeinde für Schäden haftet, wenn die Abnahme fehlerhaft war und unterblieben ist; die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vielmehr eine ordnungsgemäße Anschlussleitung herzustellen und zu unterhalten (so: OVG NRW, Beschluss vom 18.06.2012 – Az.: 15 A 989/12).

Zu § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Am 13.08.2020 ist die **Änderung der Selbstüberwachungsverordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2020) in Kraft getreten** (GV NRW 2020, S. 729).

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW sind Abwasseranlagen (wozu auch Abwasserleitungen gehören) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik bezeichnen diejenigen Prinzipien und Lösungen, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind, sich bei der Mehrheit

der Praktiker durchgesetzt haben und in der Praxis erprobt wurden und sich bewährt haben. DIN- Vorschriften und sonstige technische Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 - Az.: 2 BvL - BVerfGE 49, 89, 135; BVerwG, Urteil vom 25.09.1992 - Az.: 8 C 28.90 - BVerwG, Beschluss vom 04.08.1992 - Az.: 4 B 150.92 -; BVerwG, Beschluss vom 30.09.1996 - Az.: 4 B 175.96 -).

Hier kann angenommen werden, dass grundsätzlich die **DIN EN 1610** und die **DIN 1986-30** die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung darstellen, weil zurzeit keine anderen technischen Regelwerke bekannt sind, die gleichermaßen die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Die DIN EN 1610 und die DIN 1986-30 sind außerdem jahrelang in der Praxis erprobt und gelten nuter Praktikern als bewährt.

DIN-Vorschriften dürfen laut dem OVG NRW (**Beschlüsse vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18 -**) aber nicht zum originären Satzungsrecht bestimmt werden.

Folgende Antworten können auf die nachfolgenden Fragen im Zusammenhang mit der SÜwVO Abw NRW 2020 gegeben werden:

1. Welche privaten Abwasserleitungen müssen geprüft werden?
--

- **Unabhängig von einer Lage in einem Wasserschutzgebiet**

Gemäß § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW muss bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach deren **Errichtung** und nach deren **wesentlicher Änderung** unverzüglich eine Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

Für Abwasserleitungen, die **saniert** worden sind, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW ebenfalls auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Nach einer Sanierung (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) einer privaten Abwasserleitung ist nach der DIN 1986-30 eine unverzügliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfmethode richtet sich hierbei nach dem angewandten Sanierungsverfahren.

Im Übrigen gilt für **bestehende Abwasserleitungen** gilt Folgendes:

- **innerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW)**

Bei Abwasserleitungen in **festgesetzten Wasserschutzgebieten**, die **häusliches Abwasser** führen und vor dem 01.01.1965 errichtet worden sind, besteht die Frist 31.12.2015 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung fort.

Die Frist 31.12.2020 zur erstmaligen Zustands- und Funktionsprüfung für **alle andere Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet liegen**, ist weggefallen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW).

Im Übrigen sind Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers in den Wasserschutzgebieten nur in den in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW aufgeführten begründeten Verdachtsfällen zu prüfen.

Bei Abwasserleitungen in **festgesetzten Wasserschutzgebieten**, die **industrielles oder gewerbliches Abwasser** führen, bestehen die Fristen zur Zustands- und Funktionsprüfung unverändert fort.

Abwasserleitungen die vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind, mussten bis zum 31.12.2015 geprüft werden.

Alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31.12.2020 überprüft worden sein (§ 8 Abs. 3 SüwVO Abw NRW).

- **außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW)**

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind diejenigen Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser führen bis zum 31.12.2020 zu überprüfen, wenn der Abwasserproduzent den **Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung** zuzuordnen ist (§ 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW).

Maßgeblich ist **allein**, ob die Abwasserproduzentin oder der Abwasserproduzent in den Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs fällt und dass im entsprechenden Anhang Anforderungen festgelegt sind. Die Art der Anforderung, z.B. allgemeine Anforderung, Anforderung an das Abwasser für die Einleitstelle oder an das Abwasser vor Vermischung, ist nicht relevant. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob eine Genehmigung gem. § 58 WHG (sog. Indirekteinleiter-Genehmigung) erforderlich ist oder vorliegt.

So ist z. B. beim **Anhang 49 (mineralölhaltiges Abwasser)** der Abwasserverordnung zu beachten, dass Tankstellen, die **keine Kfz-Werkstatt oder keine Waschanlage** betreiben, sondern nur Kraftstoff verkaufen, nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 49 fallen.

2. Was ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 8 Abs. 1 SüwVO Abw 2020?

Als Erkenntnisquelle für den Begriff der "wesentliche Änderung" kann die Ziffer 10.1.2 der DIN 1986-30 herangezogen werden.

3. Wie ist der Begriff industrielles oder gewerbliches Abwasser zu verstehen?
--

Als Erkenntnisquelle für den Begriff des gewerblichen bzw. industriellen Abwassers kann zunächst die Ziffer 3.14 der DIN 1986-30 herangezogen werden.

Grundsätzlich ist bei der Abgrenzung "häusliches Abwasser" (siehe die Definition in Anhang 1 der Bundes-Abwasser-Verordnung unter A - Anwendungsbereich) zu dem Begriff "industrielles/gewerbliches Abwasser" Folgendes zu beachten:

Die Gewerbeordnung (GewO) ist nicht maßgeblich. Vielmehr gilt:

Abwasser, welches nach Gebrauch verändert und verunreinigt ist und nicht unter **Anhang 1 der Abwasserverordnung** fällt, zählt ebenfalls zu dem Begriff des "industriellen oder gewerblichen Abwassers". Hierzu gehört jedenfalls das Abwasser, welches in den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasserverordnung aufgeführt ist, soweit der Anwendungsbereich des jeweiligen Anhangs erfüllt ist, wie z.B. das Abwasser aus einer Zahnarztpraxis (Anhang 50 der Bundes-Abwasserverordnung).

4. Wann hat ein Grundstückseigentümer Kenntnis im Sinne des § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2020 ?

In § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW 2020 ist der sog. begründete Verdachtsfall geregelt, bei welchem Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, unverzüglich durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer auf deren Zustand- und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind, wenn ihnen bekannt ist, dass die in § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SÜwVO Abw NRW beschriebenen Sachverhalte vorliegen.

Diese Kenntnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann im Regelfall durch eine entsprechende Information durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde bewirkt werden.

Diese Information an die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer wird etwa dann ergeben, wenn bei der Überprüfung des kommunalen (öffentlichen) Kanalnetzes entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals (Anmerkung: gemeint ist die private Abwasserleitung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers) schließen lassen oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Kanals in den kommunalen (öffentlichen) Kanal festgestellt wurden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2020).

Gleiches gilt, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020).

5. Wann ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich?

Eine Wiederholungsprüfung bei durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfungen ist in § 8 Abs. 9 SÜwVO Abw NRW 2020 für private und öffentliche Abwasserleitungen, **die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, nicht mehr vorgegeben.**

Für private Abwasserleitungen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wird über §§ 60 Abs. 1, 61 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen.

Bei der DIN EN 1610 und der DIN 1986-30 kann angenommen werden, dass diese die "allgemein anerkannten Regeln der Technik", die es zur Zustands- und Funktionsprüfung gibt, abbilden (s.o.).

Außerdem wird für **Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen**, die gewerbliches oder industrielles Abwasser führen **und Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sind**, in der **Anlage 1 Ziffer 1 a der SÜwVO Abw NRW 2020** bezogen auf die Wiederholungsprüfung ebenfalls auf die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** verwiesen.

6. Auf welcher Grundlage werden öffentliche Haus- und Grundstücksan-

schlussleitungen, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, geprüft?

Es empfiehlt sich, bei neu errichteten und bestehenden Abwasserleitungen eine Orientierung an der DIN EN 1610 und an DIN 1986-30, weil diese technischen Regelwerke auch für private Abwasserleitungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik angenommen werden können.

7. Müssen private Abwasserleitungen bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen geprüft werden?

Ja, für diese Abwasserleitungen gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen privaten Abwasserleitungen. Es ist nicht relevant, ob die privaten Abwasserleitungen an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

8. Ist industrielles und gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage, z.B. nach einem Amalgamabscheider, als häusliches Abwasser anzusehen?

Nein.

9. Müssen Satzungen an die neue SÜwVO Abw NRW 2020 angepasst werden?

Es empfiehlt sich, die Satzungen an die neue SÜwVO Abw NRW 2020 anzupassen, weil sich der § 8 SÜwVO Abw NRW geändert hat. Folgende Satzungen sind anzupassen:

- Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)
- Satzung für die Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen
- Satzung über den Erlass einer Fristensatzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW (soweit vorhanden).

Es sollten in den Satzungen die DIN-Vorschriften **nicht zum originären Satzungsrecht** bestimmt werden, weil dieses durch das OVG NRW (Beschluss vom 22.10.2019 - Az.: 15 A 3303/18 und 15 A 3302/18 -) nicht akzeptiert wird. Es kann allenfalls darauf hingewiesen werden, dass die DIN-Vorschriften DIN EN 1610 und DIN 1986-30 existieren und bei diesen angenommen werden kann, dass sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich abbilden.

10. Wer ist für die Anordnung zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung zuständig?

Ist die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage betroffen, ist nicht die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde, sondern der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gegeben. Im Übrigen ergibt sich die Anordnungsbefugnis der Gemeinde aus § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW sowie aus § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, wonach die Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der Abwasserbeseitigung durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz unberührt bleibt (**so: OVG NRW, Urteil vom 04.02.2020- Az.: 15 A 3136/18 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de**).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Änderung der SÜwVO Abw NRW 2020 der § 46 Abs. 2 LWG NRW keine Änderung erfahren hat. Insbesondere besteht die **Unterrichtungs- und Beratungspflicht ist in § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a.F.) unverändert fort.**

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigen-tümerinnen oder Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Was-serhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a.F. war die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a.F., die durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen war (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.). **Kosten für zusätzliches Personal muss die Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren**, denn nach § 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW (vormals: § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW a.F.) können die Kosten der Unterrichtung und Beratung über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden.

Zu § 16 Indirekteinleiterkataster

Die Muster-Satzung setzt die Einrichtung eines Indirekteinleiterkatasters voraus, weil viele Gemeinden inzwischen freiwillig dazu übergegangen sind, eine solche Informationssamm-lung aufzubauen. Immerhin erlaubt die Indirekteinleiterüberwachung nicht nur einen opti-mierten Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage, sondern schafft auch die Voraussetzun-gen für eine schnelle Reaktion bei Störfällen und für eine wirkungsvolle Fehlersuche.

Außerdem kann die Kontrolle der Indirekteinleitungen auch die Qualität des Klärschlamm-s und damit die Möglichkeiten seiner landwirtschaftlichen Verwertung verbessern. **Allerdings ist die Einrichtung eines solchen Katasters gesetzlich nicht vorgeschrieben.** Die Ent-scheidung über den Aufbau sollte daher unter Abwägung der Kosten und des Nutzens die-ses Instruments getroffen werden.

Zu § 17 Abwasseruntersuchungen

Zu Abs. 1:

Es sind die Unterrichtungspflichten nach § 56 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG NRW (Betriebsstö-rungen) zu beachten. Außerdem ist zu beachten, dass § 58 Abs. 1 LWG NRW bezogen auf § 55 Abs. 3 WHG bezogen auf die **Einleitung flüssiger Stoffe**, die kein Abwasser sind, eine **Anzeigepflicht** der zuständigen Behörde regelt. **Erforderlich ist allerdings, dass die zuständige Wasserbehörde ausreichend Zeit hat, um kursorisch zu prüfen, ob die Stoffe, die kein Abwasser sind, zu Problemen in der Abwasseranlage oder im Gewässer füh-ren können.** Hierzu hat die zuständige Behörde vier Wochen Zeit und kann **bei bestehen-dem Anlass die Frist verlängern.** Ergibt die Prüfung, dass Problemstände nicht auszu-schließen sind, **kann die zuständige Wasserbehörde eine Genehmigungspflicht an-ordnen.** Ansonsten gilt die Genehmigung nach vier Wochen bzw. nach Ablauf der verlän-gerten Frist als erteilt. Es empfiehlt sich, dass die zuständige Wasserbehörde den Eingang der Anzeige und damit den Beginn der Frist schriftlich gegenüber der oder dem Anzeigen-den bestätigt.

Zu Abs. 2:

Die **Kostenverteilung für die Probenahmen** beruht auf folgender Überlegung: Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider -, OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung). Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber **der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer und der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers** gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. **OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.**). Verletzt **die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter** die Regelungen des Benutzungsverhältnisses, so haftet **sie oder er** der Gemeinde gem. § 19 Absatz 1 der Satzung für die entstehenden Schäden. Der Schaden umfasst auch die Aufwendungen der Gemeinde für Probenahmen und Analysen.

Kosten für Abwasseruntersuchungen der Gemeinde, mit denen routinemäßig überprüft wird, ob eine Einleitung in die Kanalisation den Einleitungsbedingungen in der Abwasserbeseitigungssatzung entspricht, können mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung **der oder dem** Einleitenden nicht durch gemeindliche Satzung auferlegt werden (**OVG NRW, Urteil vom 14.02.1997 – 22 A 1439/96 - , NWVBl. 1997, S. 473**). Das OVG NRW hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob die Untersuchungskosten unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung (seit dem 01.01.2002: § 280 BGB) des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses auferlegt werden können, wenn eine routinemäßige Untersuchung eine Grenzwertüberschreitung für die Einleitung ergibt. Das **VG Köln (Urteil vom 22.01.2002 – Az.: 14 K 791/99)** hat zudem entschieden, dass Kosten für Abwasseruntersuchungen über eine gesonderte Benutzungsgebühr geltend gemacht werden können. **Rechtsprechung des OVG NRW liegt hierzu bislang nicht vor.**

Zu § 18

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht

Zu Abs. 3:

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 4 a LWG NRW a. F.) **geregelter Betretungsrecht** bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage (§ 98 Abs.1 LWG NRW). Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

Zu § 19

Haftung

Zu Abs. 1 und 2:

Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen

Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1069/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung). Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer und der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.).

Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruches ist seit dem 01.01.2002 die Regelung in § 280 BGB (positive Vertragsverletzung).

Zu § 21 Ordnungswidrigkeiten

Zu Abs. 1 und 2:

Zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen stehen der Gemeinde neben der Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, auch die Mittel der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung. Den Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung kann durchaus aus politischen Gründen Priorität eingeräumt werden. Der hier vorgesehene Katalog der Ordnungswidrigkeiten beschränkt sich daher auf einige wesentliche Verstöße gegen Benutzungsregelungen. Er ist nicht als Empfehlung, sondern lediglich als Handlungsmöglichkeit zu verstehen und soll insbesondere den Bestrebungen vieler Gemeinden, die Anzahl von möglichen Ordnungswidrigkeiten einzudämmen und die Tatbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde sollte sich bei der Formulierung des Katalogs von Ordnungswidrigkeiten am allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts orientieren. Der Tatbestand muss danach das ordnungswidrige Handeln so bestimmt umschreiben, dass grundsätzlich berechenbar ist, ob ein geplantes Handeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die gelegentlich zu findende Formulierung „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt“ reicht hierzu nicht aus.

Der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in § 21 Abs. 1 Nr. 11 betrifft die Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung, die in § 15 Abs. 6 Satz 3 geregelt ist.

Zu Absatz 3:

Die mögliche Höhe der Geldbuße kann gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW bis zu 50.000 € betragen.